1. Juni 2026

Merkblatt für Parteien und Schiedsgerichte zur Durchführung von ICC-Schiedsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Hinweise 1

I - Allgemeine Informationen 1

A. Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC und sein Sekretariat 1
B. Wo Schiedsklagen eingereicht werden können 1
C. Mitteilungen 2

II - Parteien 2

A. Vertretung 2
B. Einbeziehung zusätzlicher Parteien 3

III - Verbindung von Schiedsverfahren 3

IV - Schiedsgericht 4

A. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit 4
(i) Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung 4
(ii) Offenlegung 5
(iii) Listen der Parteien mit relevanten Personen und Rechtsträgern 7
(iv) Drittfinanzierung 7
B. Bildung des Schiedsgerichts 7
C. Vertraulichkeit 9
D. Unterstützung durch das Sekretariat bei der Benennung oder Ernennung von Schiedsrichtern 9

V - Eilschiedsrichter 9

VI - Durchführung des Schiedsverfahrens 11

A. Verhalten der Verfahrensbeteiligten 11
B. Schutz personenbezogener Daten 12
C. Fristen nach der Schiedsgerichtsordnung 13

VII - Vorabentscheidung 14

VIII - Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren 15

© International Chamber of Commerce (ICC). Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Dokuments darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der ICC in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise vervielfältigt, kopiert oder übersetzt werden.

A. Anwendungsbereich der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren 15
B. Ermittlung des Streitwerts für die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren 16
C. Information der Parteien 17
D. Bildung des Schiedsgerichts 17
E. Verfahren vor dem Schiedsgericht 17
F. Schiedsspruch 18

IX - Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren 18

A. Anwendungsbereich der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren 18
B. Erste Schritte im Schiedsverfahren 19
C. Bildung des Schiedsgerichts 20
D. Verfahren vor dem Schiedsgericht 20
E. Schiedsspruch 20

X - Versiegelte Angebote 21

XI - Schließung des Verfahrens und Vorlage von Entwürfen von Schiedssprüchen an den Gerichtshof 22

A. Schließung des Verfahrens 22
B. Allgemeine Praxis 23
C. Praxis nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren 24
D. Praxis nach den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren 24

XII - Prüfung von Schiedssprüchen 25

A. ICC Award Checklist 25
B. Prüfungsverfahren 25
C. Information der Parteien 25
D. Dauer der Prüfung 26

XIII - Unterzeichnung und Zustellung von Schiedssprüchen 26

XIV - Dienstleistungen des Sekretariats nach Erlass des Schiedsspruchs 27

XV - Berichtigung und Auslegung von Schiedssprüchen 27

XVI - Zusätzliche Schiedssprüche 29

XVII - Schiedsverfahren auf Grundlage eines Staatsvertrags 29

XVIII - Vorbringen von Amici Curiae und nicht an der Streitigkeit beteiligten Parteien 30

XIX - Sekretäre des Schiedsgerichts 30

A. Bestellung 30
B. Aufgaben 31
C. Auslagen 32
D. Vergütung 32

XX - Transparenz 32

A. Mitteilung der Gründe für Entscheidungen des Gerichtshofs 32
B. Veröffentlichung von Informationen über Schiedsgerichte, die Branche und die beteiligten Rechtsanwaltskanzleien 33
C. Veröffentlichung von Schiedssprüchen, verfahrensleitenden Verfügungen, abweichenden und/oder zustimmenden Sondervoten 33

XXI - Internationales Zentrum für ADR 35

A. ICC-Mediationsregeln 35
B. ICC-Regeln für Sachverständige (ICC Expert Rules) 36

XXII - Internationale Sanktionsvorschriften 36

XXIII - Versand von Unterlagen und Materialien an die ICC und Zollabgaben 36

Teil II: Finanzielle Aspekte des Schiedsverfahrens 37

I - Registrierungsgebühr 37

II - Zahlung von Kostenvorschüssen 37

A. Vorläufiger Kostenvorschuss 37
B. Kostenvorschuss 37
C. Praxis nach den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren 39
D. Zahlung der Vorschüsse 39

III - Honorare des Schiedsgerichts und Verwaltungskosten 40

A. Sätze 40
B. Sätze für die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren 40
C. Honorarvorschuss 40
D. Aufteilung unter den Schiedsrichtern 41
E. Festsetzung der Honorare 41
F. Ersetzung 42
G. Verwaltungskosten 42
H. Meldung an Steuerbehörden 42
I. Auf ICC-Verwaltungskosten zu zahlende Mehrwertsteuer 42

IV - Auslagen des Schiedsrichters 43

A. Reisekosten 43
B. Tagespauschale 44
C. Allgemeine Bürokosten und Kurierkosten 44
D. Einreichung eines Antrags auf Erstattung von Auslagen 45
E. Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Erstattung von Auslagen 45
F. Auslagenvorschüsse 45

V - Zusätzliche Dienstleistungen des Sekretariats 46

A. Einzahlung von Geldern außerhalb des Kostenvorschusses für das Schiedsverfahren 46
B. Einzahlungen für Mehrwertsteuer, Steuern, Gebühren und Abgaben auf Schiedsrichterhonorare 48

VI - Entscheidungen über die Kosten des Schiedsverfahrens 49

Teil III: Verfahrensmanagementtechniken 50

I - Zügige und effiziente Durchführung des Schiedsverfahrens 50

II - Mündliche Verhandlungen 53

Teil I: Allgemeine Hinweise

I - Allgemeine Informationen

1. Dieses Merkblatt soll Parteien und Schiedsgerichten praktische Orientierung zur Durchführung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung („Schiedsgerichtsordnung“) der Internationalen Handelskammer („ICC“) sowie zur Praxis des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC („Gerichtshof“) und seines Sekretariats („Sekretariat“) geben.

2. Die Hinweise dieses Merkblatts gelten für alle ICC-Schiedsverfahren, unabhängig davon, nach welcher Fassung der Schiedsgerichtsordnung sie durchgeführt werden, es sei denn, eine Bestimmung bezieht sich speziell auf eine frühere Fassung der Schiedsgerichtsordnung und ist daher nicht anwendbar. Die Artikelverweise in diesem Merkblatt beziehen sich auf die Schiedsgerichtsordnung 2026.

3. Die Schiedsgerichtsordnung umfasst die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren, die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren und die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren. Die Schiedsgerichtsordnung vereinfacht bei eigenständiger Anwendung oder in Verbindung mit anderen ICC-Streitbeilegungsmechanismen den Ablauf des Schiedsverfahrens und erhöht dessen Effizienz. Zugleich bietet sie den Parteien die Flexibilität, den Rahmen der Streitbeilegung auf ihre besonderen Bedürfnisse und Prioritäten abzustimmen.

A. Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC und sein Sekretariat

4. Der Gerichtshof ist ein Verwaltungsorgan, das sicherstellt, dass ICC-Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt werden. Er entscheidet Streitigkeiten nicht selbst (Artikel 1(2) des Anhangs I).

5. Der Gerichtshof wird vom Sekretariat unterstützt (Artikel 14 des Anhangs I). Das Sekretariat steht unter der Leitung des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs und des Managing Counsel. Diese beaufsichtigen die Verfahrensmanagement-Teams des Sekretariats, die jeweils von einem Referenten (Counsel) geleitet werden.

6. Das Sekretariat verfolgt jedes Schiedsverfahren genau, unterbreitet dem Gerichtshof Handlungsempfehlungen zu allen Fragen, über die dieser nach der Schiedsgerichtsordnung zu entscheiden hat, und unterstützt Parteien und Schiedsgerichte bei Fragen zur Durchführung des Schiedsverfahrens. Unter Wahrung strikter Neutralität steht das Sekretariat den Parteien sowie ihren anwaltlichen oder sonstigen Vertretern („Parteivertreter“) bei allen Fragen zur Anwendung der Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung.

7. Am Ende jedes Schiedsverfahrens werden die Parteien, ihre Parteivertreter und die Schiedsrichter gebeten, ein Bewertungsformular einzureichen, das das Sekretariat vertraulich behandelt.

B. Wo Schiedsklagen eingereicht werden können

8. Ein ICC-Schiedsverfahren beginnt mit dem Eingang einer Schiedsklage („Klage“) beim Sekretariat. Den Parteien wird nahegelegt, ihre Klagen elektronisch über ICC Case Connect powered by Opus 2 („ICC Case Connect“) einzureichen.

9. Alternativ kann ein Kläger eine Klage per E-Mail an rfa@iccwbo.org einreichen. Als Ausdruck kann er sie einreichen, wenn die klagende Partei die Übermittlung gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder Kurier beantragt oder eine elektronische Übermittlung nicht praktikabel ist (Artikel 3(2)). Die Liste der Büros des Sekretariats, bei denen Klagen eingereicht werden können, ist hier abrufbar.

10. Nach Eingang der Klage wird der Fall nach Ermessen des Generalsekretärs einem der Verfahrensmanagement-Teams des Sekretariats zugewiesen. Welches Büro des Sekretariats den Fall verwaltet, hat keinen Einfluss auf den Ort des Schiedsverfahrens.

C. Mitteilungen

11. Das Sekretariat stellt den Parteien die Klage, die Antwort auf die Klage und jeden Antrag auf Einbeziehung zu. Parteien und Schiedsrichter haben Kopien aller anderen Schriftsätze und schriftlichen Mitteilungen unmittelbar an alle anderen Parteien, die Schiedsrichter und das Sekretariat zu übermitteln (Artikel 3(3)).

12. Grundsätzlich haben die Parteien die Klage (siehe Teil I, Ziffern 8–9), die Antwort und etwaige Widerklagen (Artikel 6) sowie jeden Antrag auf Einbeziehung (Artikel 8) elektronisch an das Sekretariat zu übermitteln (Artikel 3(1)). Die Parteien haben Ausdrucke nur dann einzureichen, wenn die Partei, die die Klage, die Antwort und etwaige Widerklagen oder einen Antrag auf Einbeziehung einreicht, deren Übermittlung gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder Kurier beantragt oder eine elektronische Übermittlung nicht praktikabel ist (Artikel 3(2)). In allen anderen Fällen dürfen dem Sekretariat keine Ausdrucke übersandt werden. Werden sie dennoch übersandt, kann das Sekretariat sie vernichten, sobald es sichergestellt hat, dass es eine elektronische Kopie der Mitteilung aufbewahrt (Artikel 5(3) des Anhangs II).

13. Während des gesamten Schiedsverfahrens steht den Parteien mit ICC Case Connect eine eigene Plattform zur Fallbearbeitung zur Verfügung, die die Kommunikation und den Austausch von Dokumenten erleichtert. Den Parteien und Schiedsgerichten wird nahegelegt, ICC Case Connect zu nutzen; in welchem Umfang sie dies tun, bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen. Das Sekretariat kommuniziert während des gesamten Verfahrens vorrangig über ICC Case Connect. Weitere Informationen zu ICC Case Connect sind unter ICC Case Connect Support verfügbar.

II - Parteien

A. Vertretung

14. Die Parteien müssen dem Sekretariat und dem Schiedsgericht die Namen und Kontaktdaten ihrer Parteivertreter mitteilen und alle Beteiligten unverzüglich über Änderungen in ihrer Vertretung informieren (Artikel 18(1).

15. Nach Bildung des Schiedsgerichts wird von den Parteien erwartet, dass sie keinen neuen Parteivertreter hinzuziehen, wenn zwischen diesem Parteivertreter und einem oder mehreren Schiedsrichtern eine Beziehung besteht, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters beeinträchtigen könnte.

16. Nachdem das Schiedsgericht den Parteien Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen, kann es nach Artikel 18(2) alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um einen Interessenkonflikt eines Schiedsrichters aufgrund einer Änderung der Parteivertretung zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen kann insbesondere der Ausschluss des neu hinzugezogenen Parteivertreters vom Verfahren gehören.

17. Bei der Entscheidung, ob ein neu hinzugezogener Parteivertreter vom Verfahren ausgeschlossen werden soll, wird vom Schiedsgericht erwartet, dass es alle maßgeblichen Umstände sorgfältig berücksichtigt, um die Integrität des Schiedsverfahrens zu wahren. Dazu gehören etwa (i) die Möglichkeit der Partei, die den neuen Parteivertreter hinzugezogen hat, ihren Standpunkt ohne diesen Parteivertreter sachgerecht vorzutragen, (ii) der Zeitpunkt der Hinzuziehung des neuen Parteivertreters und (iii) die mögliche Beeinträchtigung des Schiedsverfahrens durch die Mitwirkung des neuen Parteivertreters, wenn diese zu einer erfolgreichen Ablehnung eines oder mehrerer Schiedsrichter führt.

B. Einbeziehung zusätzlicher Parteien

18. Eine Partei, die vor oder nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht eine zusätzliche Partei einbeziehen möchte, hat beim Sekretariat einen entsprechenden Antrag („Antrag auf Einbeziehung“) einzureichen, der die in Artikel 8(2) genannten Angaben enthält, und dabei die in der Kostenordnung festgelegte Registrierungsgebühr zu entrichten (Artikel 8(3)). Ein Antrag auf Einbeziehung wird in derselben Weise gestellt wie eine Schiedsklage.

19. Wird der Antrag auf Einbeziehung vor der Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters eingereicht, wird die zusätzliche Partei automatisch mit dem Tag des Eingangs des Antrags auf Einbeziehung beim Sekretariat Partei des Schiedsverfahrens (Artikel 8(1)). Die zusätzliche Partei hat eine Antwort gemäß Artikel 6 einzureichen, kann Einwendungen nach Artikel 7(1) erheben und Ansprüche gegen jede andere Partei gemäß Artikel 9 geltend machen. Hat eine Partei Einwendungen gegen die Einbeziehung der zusätzlichen Partei, kann sie diese nach Artikel 7(1) erheben.

20. Wird der Antrag auf Einbeziehung nach der Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters gestellt, entscheidet das Schiedsgericht nach seiner Bildung, ob es den Antrag auf Einbeziehung zulässt; Voraussetzung ist, dass die zusätzliche Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts akzeptiert (Artikel 8(6)). Eine zusätzliche Partei kann nur einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 8(6) erfüllt sind.

III - Verbindung von Schiedsverfahren

21. Artikel 11 sieht drei mögliche Fälle vor, in denen der Gerichtshof auf Antrag einer Partei zwei oder mehrere anhängige ICC-Schiedsverfahren verbinden kann:

    a. Wenn alle Parteien der Verbindung zustimmen (Artikel 11(1)(a));

    b. Wenn alle Ansprüche auf derselben Schiedsvereinbarung oder denselben Schiedsvereinbarungen beruhen, auch wenn die Parteien der anhängigen Schiedsverfahren nicht dieselben sind (Artikel 11(1)(b)). Beispiel: Die Parteien A, B, C und D sind Parteien eines Anteilskaufvertrags (SPA) und einer Gesellschaftervereinbarung (SHA). Die Parteien A und D sind Parteien des Schiedsverfahrens 1, während die Parteien B und C Parteien des Schiedsverfahrens 2 sind. In diesem Fall kann eine Verbindung der Schiedsverfahren 1 und 2 möglich sein, wenn die Ansprüche in beiden Schiedsverfahren jeweils aufgrund der Schiedsvereinbarungen sowohl des SPA als auch der SHA geltend gemacht wurden; oder

    c. Wenn die Ansprüche aufgrund verschiedener Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden, die Schiedsverfahren aber zwischen denselben Parteien geführt werden, die Streitigkeiten in diesen Schiedsverfahren im Zusammenhang mit demselben Rechtsverhältnis entstanden sind und der Gerichtshof die Schiedsvereinbarungen für miteinander vereinbar hält (Artikel 11(1)(c)). Beispiel: Schiedsverfahren 1 wird zwischen den Parteien A und B über Ansprüche aus einer Schiedsvereinbarung in einem SPA geführt, und Schiedsverfahren 2 wird zwischen

denselben Parteien über Ansprüche aus einer Schiedsvereinbarung in einer SHA geführt, wobei beide Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind. In diesem Fall kann eine Verbindung möglich sein, wenn die Streitigkeiten in den Schiedsverfahren aus demselben Rechtsverhältnis entstanden sind.

IV - Schiedsgericht

A. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

(i) Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung

22. Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, jederzeit unparteiisch und unabhängig zu handeln (Artikel 12(1)).

23. Der Gerichtshof verlangt von allen künftigen Schiedsrichtern, eine Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung („Erklärung“) auszufüllen und zu unterzeichnen (Artikel 12(2) der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 2(5) des Anhangs IV der Schiedsgerichtsordnung).

24. Mit Unterzeichnung der Erklärung nehmen künftige Schiedsrichter zur Kenntnis, dass ihr Name und ihre Kontaktdaten sowie ihr Lebenslauf oder ihr in ICC Case Connect ausgefülltes Profil („Profil“) den Mitgliedern des Gerichtshofs, dem Sekretariat in seinen verschiedenen Büros sowie den ICC-Nationalkomitees und -Gruppen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach der Schiedsgerichtsordnung mitgeteilt werden können. Mit Unterzeichnung der Erklärung nehmen künftige Schiedsrichter außerdem zur Kenntnis, dass ihr Name und damit zusammenhängende Informationen sowie ihre Schiedssprüche, verfahrensleitenden Verfügungen und abweichenden oder zustimmenden Sondervoten gemäß den Abschnitten XX(B) und XX(C) dieses Teils I veröffentlicht werden können. Diese Verarbeitungsvorgänge sind im ICC-Datenschutzhinweis für ICC-Streitbeilegungsverfahren (ICC Data Privacy Notice for ICC Dispute Resolution Proceedings) beschrieben; Schiedsrichter und künftige Schiedsrichter können der Veröffentlichung nach Maßgabe dieses Datenschutzhinweises widersprechen.

25. Die Profile künftiger Schiedsrichter werden den Parteien zur Verfügung gestellt. Nach der Bestätigung oder Ernennung wird das Profil eines Schiedsrichters für alle Nutzer von ICC Case Connect im Bereich ICC Case Connect Profiles sichtbar. Ein Schiedsrichter kann beantragen, dass der Zugriff auf sein Profil auf die ICC und die Beteiligten des Schiedsverfahrens beschränkt wird.

26. Schiedsrichtern wird nahegelegt, für eine angemessene Versicherung zur Deckung ihrer möglichen Haftung zu sorgen. Bei der Beurteilung, ob sie eine Versicherung abschließen sollten, können Schiedsrichter die Umstände des Falles berücksichtigen, darunter den Streitwert, die verwendeten Währungen, die Staatsangehörigkeit und die Standorte der Parteien, den Ort des Schiedsverfahrens und den Ort der mündlichen Verhandlungen.

(ii) Offenlegung

27. Die Parteien haben ein berechtigtes Interesse daran, vollständig über alle Tatsachen oder Umstände informiert zu werden, die aus ihrer Sicht relevant sein können, um sich zu vergewissern, dass ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter unparteiisch und unabhängig ist und bleibt. Wenn die Parteien dies wünschen, können sie der Angelegenheit weiter nachgehen und/oder die in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Schritte ergreifen, etwa weitere Informationen anfordern, Einwendungen gegen die Bestätigung des künftigen Schiedsrichters erheben oder einen Schiedsrichter ablehnen.

28. Ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter hat in seiner Erklärung und während des laufenden Schiedsverfahrens alle Umstände offenzulegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, oder die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufwerfen könnten (Artikel 12(2)).

29. Bei dieser Beurteilung sollte ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter alle möglicherweise relevanten Umstände berücksichtigen, insbesondere die folgenden:

a. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Rechtsanwaltskanzlei vertritt oder berät eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder hat diese vertreten oder beraten.

b. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Rechtsanwaltskanzlei ist oder war gegen eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tätig.

c. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Rechtsanwaltskanzlei unterhält eine Geschäftsbeziehung zu einer der Parteien oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder hat ein wirtschaftliches Interesse an einer der Parteien oder einem ihrer verbundenen Unternehmen.

d. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Rechtsanwaltskanzlei hat ein persönliches Interesse gleich welcher Art am Ausgang der Streitigkeit.

e. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Rechtsanwaltskanzlei ist oder war für eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Geschäftsführer, Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans, leitender Angestellter oder in anderer Funktion tätig.

f. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Rechtsanwaltskanzlei ist oder war mit der Streitigkeit befasst oder hat sich zu der Streitigkeit in einer Weise geäußert, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte, insbesondere als Mediator, Sachverständiger oder Mitglied eines Dispute Boards.

g. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter unterhält oder unterhielt eine berufliche oder enge persönliche Beziehung zum Parteivertreter einer der Parteien oder zu dessen Rechtsanwaltskanzlei.

h. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter unterhält oder unterhielt eine berufliche oder enge persönliche Beziehung zu nicht am Verfahren beteiligten Personen mit einem Interesse am Ergebnis des Schiedsverfahrens, etwa zu Rechtsträgern, die ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an der Streitigkeit haben oder verpflichtet sind, eine Partei für den Schiedsspruch schadlos zu halten, sowie zu Zeugen oder Sachverständigen.

i. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter ist oder war als Schiedsrichter in einem Fall mit Beteiligung einer der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tätig.

j. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter ist oder war als Schiedsrichter in einem mit dem vorliegenden Schiedsverfahren zusammenhängenden Fall tätig.

k. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter wurde in der Vergangenheit von einer der Parteien oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder vom Parteivertreter einer der Parteien oder dessen Rechtsanwaltskanzlei zum Schiedsrichter ernannt.

l. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter gehört derselben Barristers' Chambers an wie ein anderer Schiedsrichter oder ein Parteivertreter im anhängigen Verfahren.

m. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter war oder ist gemeinsam mit einem der anderen Mitglieder des Schiedsgerichts als Schiedsrichter tätig oder unterhält oder unterhielt eine berufliche oder enge persönliche Beziehung zu einem der anderen Mitglieder des Schiedsgerichts.

30. Etwaige Zweifel sind zugunsten der Offenlegung zu entscheiden (Artikel 12(2)).

31. Eine Offenlegung begründet für sich genommen keinen Mangel an Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit (Artikel 12(4)). Vielmehr betrachten sich Schiedsrichter, die Umstände offenlegen, ungeachtet dieser Umstände als unparteiisch und unabhängig; andernfalls würden sie das Amt nicht annehmen. Im Falle einer Einwendung oder eines Ablehnungsantrags hat der Gerichtshof zu beurteilen, ob der offengelegte Umstand einer Tätigkeit als Schiedsrichter entgegensteht. Obwohl die unterlassene Offenlegung für sich genommen keinen Ablehnungsgrund darstellt, berücksichtigt der Gerichtshof sie bei der Beurteilung, ob eine Einwendung gegen die Bestätigung oder ein Ablehnungsantrag begründet ist.

32. Die Offenlegungspflicht besteht fortlaufend und gilt daher während der gesamten Dauer des Schiedsverfahrens (Artikel 12(3)).

33. Ein vorweggenommener Verzicht in Bezug auf mögliche künftige Interessenkonflikte entbindet einen Schiedsrichter nicht von seiner fortlaufenden Offenlegungspflicht und bindet den Gerichtshof in keinem Fall.

34. Bei der Entscheidung über eine Offenlegung wird von einem Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter erwartet, dass er seine persönlichen Unterlagen, die Unterlagen seiner Rechtsanwaltskanzlei und andere ohne Weiteres verfügbare Materialien in angemessenem Umfang prüft.

35. Für den Umfang der Offenlegung wird der Schiedsrichter mit seiner Rechtsanwaltskanzlei gleichgesetzt.

36. Schiedsrichter sind verpflichtet, dem Schiedsverfahren die erforderliche Zeit zu widmen und das Verfahren so sorgfältig, effizient und zügig wie möglich zu führen. Dementsprechend haben künftige Schiedsrichter in der Erklärung anzugeben, in wie vielen Schiedsverfahren sie derzeit tätig sind und ob sie dabei als Vorsitzender, Einzelschiedsrichter, Mitschiedsrichter oder Parteivertreter handeln. Sie haben auch sonstige Verpflichtungen und ihre Verfügbarkeit in den nächsten 24 Monaten, bei beschleunigten Verfahren in den nächsten 12 Monaten und bei besonders beschleunigten Schiedsverfahren in den nächsten 6 Monaten anzugeben.

37. Erheben eine oder mehrere Parteien Einwendungen gegen die Bestätigung eines künftigen Schiedsrichters oder wird ein Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters gestellt, bittet das Sekretariat die andere Partei oder die anderen Parteien, den Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter sowie gegebenenfalls die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts um Stellungnahme.

(iii) Listen der Parteien mit relevanten Personen und Rechtsträgern

38. In Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung 2026 muss jede Partei dem Sekretariat gemäß Artikel 12(5) eine Liste der Personen und Rechtsträger vorlegen, die nach ihrer Auffassung von den künftigen Schiedsrichtern berücksichtigt werden sollten, und die Gründe dafür angeben. Dies hat gleichzeitig mit ihrer Klage, ihrer Antwort, ihrem Antrag auf Einbeziehung, ihrer Antwort auf einen Antrag auf Einbeziehung oder ihrem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung einer Antwort zu erfolgen. Die Liste dient der Unterstützung künftiger Schiedsrichter bei der Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten (siehe unmittelbar vorstehend Teil I, Abschnitt IV(A)(ii)). Als Begründung erwartet das Sekretariat eine kurze Beschreibung der Bedeutung der Person oder des Rechtsträgers für die Streitigkeit. Das Sekretariat fasst diese Listen zusammen und stellt den künftigen Schiedsrichtern die zusammengefasste Liste zur Verfügung. Da die Liste ausschließlich dazu dient, künftige Schiedsrichter bei der Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten zu unterstützen, wird von den Parteien nicht erwartet, dass sie zu den Listen anderer Parteien Stellung nehmen.

39. Wenn die Parteien am Verfahren teilnehmen, kann das Sekretariat die zusammengefasste Liste um die folgenden Rechtsträger ergänzen, falls diese in den Listen der Parteien fehlen: (i) Unterzeichner der Schiedsvereinbarung und (ii) verbundene Unternehmen einer Partei, die in den von den Parteien vorgelegten Schriftsätzen und Urkundenbeweisen genannt werden. Nimmt eine Partei nicht am Verfahren teil, bemüht sich das Sekretariat zu Beginn des Verfahrens, Rechtsträger und Personen im Schiedsverfahren zu ermitteln, die für die Offenlegung relevant sein können.

40. Diese Listen entbinden einen Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter nicht von seiner Pflicht, andere ihm bekannte relevante Rechtsträger und Personen offenzulegen. Unter Wahrung strikter Neutralität steht das Sekretariat den Schiedsrichtern bei Fragen zur Auslegung der vorliegenden Offenlegungsbestimmungen sowie zur allgemeinen Anwendung der Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung.

(iv) Drittfinanzierung

41. Zur Unterstützung von Schiedsrichtern und künftigen Schiedsrichtern bei der Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten (siehe Teil I, Abschnitt IV(A)(ii)) muss jede Partei gemäß Artikel 12(6) das Sekretariat, das Schiedsgericht und die anderen Parteien unverzüglich über das Bestehen und die Identität jeder Person informieren, die keine Partei ist, eine Vereinbarung zur Finanzierung der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen geschlossen hat und aufgrund dieser Vereinbarung ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis des Schiedsverfahrens hat. Dies betrifft beispielsweise eine Person, die keine Partei ist und Anspruch auf den gesamten Erlös aus dem Schiedsspruch oder einen Teil davon hat.

42. Artikel 12(6) erfasst üblicherweise nicht (i) die konzerninterne Finanzierung, (ii) Honorarvereinbarungen zwischen einer Partei und ihrem Parteivertreter oder (iii) ein mittelbares Interesse, etwa das einer Bank, die der Partei ein Darlehen im Rahmen ihrer gewöhnlichen laufenden Geschäftstätigkeit und nicht eigens zur Finanzierung des Schiedsverfahrens gewährt hat, sofern das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht anders entscheidet.

B. Bildung des Schiedsgerichts

43. Schiedsgerichte werden nach der Schiedsgerichtsordnung entsprechend der Vereinbarung der Parteien gebildet.

44. Haben sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter geeinigt, ernennt der Gerichtshof einen Einzelschiedsrichter, es sei denn, er hält angesichts der Komplexität der Streitigkeit oder der betroffenen Interessen drei Schiedsrichter für geboten (Artikel 13(2)).

45. Unbeschadet anderer maßgeblicher Umstände, die zur Bildung eines Dreierschiedsgerichts führen können, entscheidet sich der Gerichtshof in der Regel bei einem Streitwert von weniger als US$ 15.000.000 für einen Einzelschiedsrichter und bei einem Streitwert von mehr als US$ 30.000.000 für drei Schiedsrichter.

46. Für die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren gelten besondere Regelungen. Ausführliche Informationen enthält Teil I, Abschnitt VIII(D).

47. Indem die Parteien die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren vereinbaren, stimmen sie der Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter zu. Weitere Informationen zur Bildung des Schiedsgerichts im besonders beschleunigten Schiedsverfahren enthält Teil I, Abschnitt IX(C).

48. Artikel 13(7) regelt die Bildung von Dreierschiedsgerichten in Schiedsverfahren mit mehreren Parteien und verlangt, dass mehrere Kläger gemeinsam und mehrere Beklagte gemeinsam jeweils einen Schiedsrichter benennen. Artikel 13(8) sieht vor, dass eine zusätzliche Partei gemeinsam mit dem Kläger oder dem Beklagten einen Schiedsrichter zur Bestätigung gemäß Artikel 14 benennen kann.

49. Unterbleibt die vorgenannte gemeinsame Benennung, kann der Gerichtshof für die Parteien, die nicht gemeinsam benannt haben, einen Schiedsrichter ernennen. Alternativ kann der Gerichtshof jedes Mitglied des Schiedsgerichts ernennen und einen von ihnen zum Vorsitzenden bestimmen (Artikel 13(9)), sofern nicht alle Parteien ein Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts vereinbaren. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Interessen mehrerer Parteien, die nicht gemeinsam benannt haben, möglicherweise nicht übereinstimmen, wendet der Gerichtshof Artikel 13(9) an, um die Gleichbehandlung aller Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts sicherzustellen.

50. Artikel 13(10) sieht vor, dass der Gerichtshof in Ausnahmefällen ungeachtet einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts jedes Mitglied des Schiedsgerichts ernennen kann, wenn die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung grob unbillig sind und ihre Anwendung ein erhebliches Risiko einer Ungleichbehandlung oder Unbilligkeit mit sich brächte, das die Wirksamkeit des Schiedsspruchs beeinträchtigen könnte. Beispielsweise kann der Gerichtshof Artikel 13(10) anwenden, wenn die Schiedsvereinbarung einer Partei das Recht einräumt, das Schiedsgericht einseitig zu bilden, und ein solches einseitiges Recht nach dem Recht am Ort des Schiedsverfahrens nicht zulässig ist.

51. Ernennt der Gerichtshof den Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, darf dieser nach Artikel 14(5) nicht dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine der Parteien haben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Diese Regel soll die vollständige Neutralität des Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder des Einzelschiedsrichters gegenüber den Parteien sicherstellen und zugleich das Recht der Parteien anerkennen, Mitschiedsrichter ihrer eigenen Staatsangehörigkeit zu benennen. Haben alle Parteien dieselbe Staatsangehörigkeit, kann der Gerichtshof in geeigneten Fällen von diesem Erfordernis abweichen, wenn keine Partei widerspricht. In der Regel wird jedoch kein Schiedsrichter derselben Staatsangehörigkeit ernannt, wenn die Parteien zwar dieselbe Staatsangehörigkeit haben, die Streitigkeit aber internationaler Natur ist – etwa weil eine der Parteien eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) oder die lokale Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns ist.

52. Artikel 14(6) trägt der besonderen Natur von Schiedsverfahren Rechnung, die sich aus Staatsverträgen oder Gesetzen zum Schutz von Investitionen ergeben und in denen das Schiedsgericht Völkerrecht anzuwenden und möglicherweise die Legitimität staatlicher Maßnahmen, Regelungen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu beurteilen hat, die im öffentlichen Interesse erlassen wurden. In diesem Zusammenhang darf keiner der Schiedsrichter dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine Partei des Schiedsverfahrens haben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

C. Vertraulichkeit

53. Schiedsrichter haben alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese sind bereits öffentlich bekannt, die Parteien haben etwas anderes vereinbart, anwendbares Recht verlangt etwas anderes oder die Offenlegung ist zum Schutz eines Rechts oder zur Erfüllung von Offenlegungspflichten erforderlich (Artikel 12(8)).

D. Unterstützung durch das Sekretariat bei der Benennung oder Ernennung von Schiedsrichtern

54. Parteien, die einen Einzelschiedsrichter oder Vorsitzenden des Schiedsgerichts zur Bestätigung durch den Generalsekretär oder den Gerichtshof benennen, sowie Mitschiedsrichter, die einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts benennen, können das Sekretariat gemeinsam ersuchen, entweder Namen möglicher Kandidaten vorzuschlagen oder nicht vertrauliche Informationen über künftige Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann das Sekretariat auch Kontakt zu künftigen Schiedsrichtern aufnehmen, um deren Erfahrung, Verfügbarkeit und mögliche Interessenkonflikte zu prüfen.

55. Die Parteien können vereinbaren, dass der Gerichtshof einen Einzelschiedsrichter oder Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Abstimmung mit den Parteien ernennt. Insbesondere können die Parteien vereinbaren, dass eine solche Ernennung nach einem Listenverfahren erfolgt, bei dem das Sekretariat eine Kandidatenliste erstellt und sie den Parteien vor der Ernennung vorlegt (etwa indem es den Parteien gestattet, eine begrenzte Anzahl von Kandidaten zu streichen und die übrigen in der Reihenfolge ihrer Präferenz zu ordnen). Werden solche Leistungen erbracht, kann der Gerichtshof die ICC-Verwaltungskosten auf einen höheren Betrag festsetzen als denjenigen, der sich aus der Kostenordnung ergibt (Artikel 6(6) des Anhangs III).

V - Eilschiedsrichter

56. Gemäß Artikel 31 und Anhang IV (zusammen die „Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren“) kann eine Partei, die dringende vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen („Eilmaßnahmen“) benötigt, die nicht bis zur Bildung des Schiedsgerichts aufgeschoben werden können, beim Sekretariat einen Antrag stellen („Antrag“).

57. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden nur Anwendung auf Parteien, die die Schiedsvereinbarung, auf die sich der Antrag stützt, unterzeichnet haben, auf deren Rechtsnachfolger oder auf jede Partei, hinsichtlich derer der Präsident des Gerichtshofs („Präsident“) aufgrund der Angaben im Antrag davon überzeugt ist, dass eine für diese Partei verbindliche Schiedsvereinbarung bestehen könnte (Artikel 1(2) des Anhangs IV).

58. Gemäß Artikel 1(3) des Anhangs IV finden die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren keine Anwendung, wenn:

a. die der Schiedsgerichtsordnung unterliegende Schiedsvereinbarung vor dem 1. Januar 2012 geschlossen wurde;

b. die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren ausgeschlossen haben; oder

c. die Schiedsvereinbarung, auf die sich der Antrag stützt, einem Staatsvertrag oder einem Gesetz zum Schutz von Investitionen entstammt.

59. Die Parteien können vereinbaren, dass die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren auf Schiedsvereinbarungen Anwendung finden, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden.

60. Parteien, die beabsichtigen, einen Antrag einzureichen, sollten das Sekretariat so bald wie möglich und vorzugsweise vor der Einreichung des Antrags informieren. Wird der Antrag vor der Schiedsklage eingereicht, haben die Parteien ihn per E-Mail an emergencyarbitrator@iccwbo.org einzureichen. Bezieht sich der Antrag auf ein laufendes Schiedsverfahren, haben die Parteien ihn über ICC Case Connect oder per E-Mail an das Verfahrensmanagement-Team der ICC einzureichen, dem das laufende Schiedsverfahren zugewiesen wurde.

61. Nach Eingang des Antrags prüft der Präsident, ob die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren Anwendung finden. Ist der Präsident der Auffassung, dass diese Bestimmungen Anwendung finden, übermittelt das Sekretariat den Antrag dem Antragsgegner. Unbeschadet der Stellung der Parteien im Hauptschiedsverfahren kann der Präsident zu dem Ergebnis kommen, dass die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nicht oder nur hinsichtlich einiger Parteien und/oder einiger Ansprüche der Parteien Anwendung finden. Sind die Bestimmungen teilweise oder insgesamt nicht anwendbar, unterrichtet das Sekretariat die Parteien entsprechend und übermittelt dennoch allen Parteien eine Kopie des Antrags zu ihrer Information.

62. Der Präsident beendet das Eilschiedsrichterverfahren, wenn das Sekretariat nicht binnen 10 Tagen ab Eingang des Antrags eine Schiedsklage erhalten hat, es sei denn, der Eilschiedsrichter erachtet eine längere Frist für erforderlich (Artikel 1(8) des Anhangs IV).

63. Der Präsident hat den Eilschiedsrichter so schnell wie möglich zu ernennen, in der Regel binnen 2 Tagen ab Eingang des Antrags beim Sekretariat.

64. Für Eilschiedsrichter gelten die in Abschnitt IV(A) dieses Teils I festgelegten Anforderungen. Ein Antrag auf Ablehnung eines Eilschiedsrichters ist binnen 3 Tagen ab dem Tag, an dem die Partei die Mitteilung über die Ernennung des Eilschiedsrichters empfangen hat, oder ab dem Tag zu stellen, an dem diese Partei von den Tatsachen und Umständen unterrichtet wurde, auf die sich der Ablehnungsantrag stützt, sofern dieser Tag nach der Mitteilung über die Ernennung liegt. Nachdem der Gerichtshof allen Parteien und dem Eilschiedsrichter Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat, kann er vor oder nach Erlass des Beschlusses des Eilschiedsrichters („Beschluss“) über den Ablehnungsantrag entscheiden.

65. Die erste Aufgabe des Eilschiedsrichters besteht darin, so bald wie möglich, in der Regel binnen 2 Tagen ab Empfang der Akten, einen Verfahrenskalender zu erstellen (Artikel 5(1) des Anhangs IV). Dabei wird vom Eilschiedsrichter erwartet, dass er sicherstellt, dass dem Antragsgegner Zeit zur Erwiderung auf den Antrag eingeräumt wird.

66. Der Eilschiedsrichter hat den Beschluss spätestens 15 Tage nach Empfang der Akten zu erlassen (Artikel 6(4) des Anhangs IV). Der Präsident kann diese Frist auf begründeten Antrag oder von sich aus verlängern (Artikel 6(4) des Anhangs IV).

67. Der Gerichtshof prüft den Beschlussentwurf nicht. Vom Eilschiedsrichter wird erwartet, dass er seinen Beschlussentwurf vor Ablauf der in Artikel 6(4) des Anhangs IV festgelegten Frist beim Sekretariat einreicht. Das Sekretariat sieht den Beschlussentwurf durch und kann dazu Anmerkungen und/oder Hinweise geben. Auch die Checkliste für Beschlüsse des Eilschiedsrichters (Emergency Arbitrator Order Checklist) kann dem Eilschiedsrichter bei der Abfassung des Beschlusses als Orientierung dienen.

68. Der Beschluss kann elektronisch unterzeichnet und zugestellt werden, wenn der Eilschiedsrichter dies nach Anhörung der Parteien entscheidet.

69. Die Wirkungen des Beschlusses sind in Artikel 6(6) bis 6(11) des Anhangs IV geregelt.

70. Gemäß Artikel 7 des Anhangs IV kann eine Partei in jedem Stadium des Eilschiedsrichterverfahrens eine vorläufige Anordnung beantragen, mit der einer anderen Partei untersagt wird, den Zweck des Antrags zu vereiteln („vorläufige Anordnung"). Ein solcher Antrag kann ohne vorherige Anhörung der anderen Partei (ex parte) gestellt und entschieden werden. Wird ex parte darüber entschieden, übermittelt das Sekretariat oder der Eilschiedsrichter den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung allen anderen Parteien, sobald der Eilschiedsrichter darüber entschieden hat.

VI - Durchführung des Schiedsverfahrens

A. Verhalten der Verfahrensbeteiligten

71. Von Schiedsgerichten, Parteien und ihren Parteivertretern wird erwartet, dass sie die höchsten Maßstäbe an Integrität und Ehrlichkeit einhalten, sich ehrenhaft, höflich und professionell verhalten und allen anderen Beteiligten am Schiedsverfahren ein solches Verhalten nahelegen.

72. Schiedsrichter haben ihre Aufgaben im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung zu erfüllen und müssen jederzeit unparteiisch und unabhängig sein. Von ihnen wird erwartet, dass sie jedes Verhalten vermeiden, das einen Interessenkonflikt, Befangenheit oder den Anschein der Befangenheit hervorrufen kann. Sie dürfen ihre Entscheidungen nicht von sachfremden Erwägungen beeinflussen lassen.

73. Den Parteien und Schiedsgerichten wird nahegelegt, gegebenenfalls die IBA-Richtlinien zur Parteivertretung in internationalen Schiedsverfahren (International Bar Association Guidelines on Party Representation in International Arbitration) zu übernehmen oder sich anderweitig an ihnen zu orientieren.

74. Von einem Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter wird erwartet, dass er mit einer Partei oder einem Parteivertreter nicht ex parte über das Schiedsverfahren kommuniziert. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

    a. Ein künftiger Schiedsrichter kann mit einer Partei oder einem Parteivertreter ex parte kommunizieren, um seine Fachkenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten, Verfügbarkeit und Bereitschaft zur Annahme des Amtes sowie das Bestehen möglicher Interessenkonflikte zu klären.

    b. Soweit die Parteien dies vereinbaren, können Schiedsrichter zum Zweck der Auswahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit Parteien oder Parteivertretern ex parte kommunizieren.

75. Bei jeder solchen Ex-parte-Kommunikation wird von einem Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter erwartet, dass er sich jeder Äußerung zur Sache selbst enthält.

B. Schutz personenbezogener Daten

76. Die ICC erkennt die Bedeutung eines wirksamen und substanziellen Schutzes personenbezogener Daten an, wenn sie solche Daten als Verantwortliche nach den Datenschutzgesetzen und -vorschriften erhebt und verwendet. Dazu zählen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutz-Grundverordnung" oder „DSGVO") sowie die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (die „Verordnung über künstliche Intelligenz"). Zu diesem Zweck hat die ICC den ICC-Datenschutzhinweis für ICC-Streitbeilegungsverfahren veröffentlicht.

77. Auch Schiedsgerichte erheben und verarbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Schiedsgerichtsordnung solche personenbezogenen Daten. Zu diesem Zweck können solche Daten von den verschiedenen Büros des Sekretariats innerhalb und außerhalb der Europäischen Union oder an diese übermittelt werden. Ist ein Schiedsgericht der Auffassung, dass die DSGVO oder andere vergleichbare Datenschutzgesetze und -vorschriften auf das Schiedsverfahren Anwendung finden, kann es die ICC-Musterklausel zum Datenschutz für die verfahrensleitende Verfügung Nr. 1 (ICC Model Data Protection Clause for Procedural Order One) heranziehen, die Schiedsrichtern Orientierung bei der Abfassung einer Datenschutzklausel bietet.

78. Die Parteien haben sicherzustellen, dass (i) ihren Parteivertretern sowie ihren Zeugen, den von ihnen ernannten Sachverständigen und allen anderen Personen, die in ihrem Namen oder in ihrem Interesse im Schiedsverfahren auftreten, bekannt ist, dass ihre personenbezogenen Daten für Zwecke des Schiedsverfahrens erhoben, übermittelt, veröffentlicht und archiviert werden können, und (ii) die anwendbaren Datenschutzvorschriften einschließlich der DSGVO eingehalten werden.

79. Parteien und Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die Zwecke des Schiedsverfahrens erforderlich und richtig sind. Jede Person, deren Daten im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren erhoben und verarbeitet werden, kann nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften jederzeit gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen ihr Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt oder gelöscht werden.

80. Das Schiedsgericht, die Parteien und ihre Parteivertreter haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass alle in ihrem Namen handelnden Personen solche Maßnahmen treffen, um ein angemessenes, dem Schiedsverfahren entsprechendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Dabei sind der Umfang und das Risiko der Verarbeitung, der Stand der Technik, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen, die Möglichkeiten und rechtlichen Anforderungen aller am Schiedsverfahren Beteiligten, die Umsetzungskosten sowie die Art der verarbeiteten oder übermittelten Informationen zu berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob darunter personenbezogene Daten oder sensible geschäftliche, geschützte oder vertrauliche Informationen fallen. Zu diesem Zweck wird Schiedsgerichten und Parteien nahegelegt, den Bericht „Einsatz von Technologie für faire, wirksame und effiziente internationale Schiedsverfahren" (Leveraging Technology for Fair, Effective and Efficient International Arbitration Proceedings) (2022) der ICC-Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR heranzuziehen.

81. Jede Verletzung der Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten ist unverzüglich der Person, deren personenbezogene Daten betroffen sein könnten, sowie dem Sekretariat zu melden. Dazu zählen etwa der unbefugte Zugriff auf solche Daten, deren unbefugte Verwendung oder ihre versehentliche Offenlegung gegenüber Personen, die nicht als Empfänger hätten bestimmt werden dürfen.

82. Nach Abschluss eines Schiedsverfahrens können Schiedsrichter die während des Verfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze so lange aufbewahren, wie sie die Schiedsverfahrensakten in ihren Archiven verwahren. Diese Aufbewahrungsdauer ist den Parteien und dem Sekretariat mitzuteilen.

83. Die ICC hat personenbezogene Daten am Ende jedes Verfahrens je nach Erforderlichkeit und im Einklang mit Artikel 5 des Anhangs II zu vernichten, zu löschen oder aufzubewahren. Aufbewahrte Verfahrensdaten sind nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften zu archivieren.

84. Die Archive des Gerichtshofs und seines Sekretariats werden unter anderem zu Forschungszwecken geführt. Ein gewisser Zugang zu diesen Archiven dient dem Auftrag der ICC, das Wissen über Schiedsgerichtsbarkeit weltweit zu verbreiten und zu vertiefen (Artikel 1(9) und 1(10) des Anhangs II). Der Generalsekretär kann daher Forschern, die wissenschaftliche Arbeiten durchführen, Zugang zu den Archiven in vollem Umfang, in Form von Auszügen mit oder ohne unkenntlich gemachte Angaben oder in zusammengefasster Form gewähren, sofern die Forscher die Dokumente vertraulich behandeln.

C. Fristen nach der Schiedsgerichtsordnung

85. Die Schiedsgerichtsordnung enthält Fristen, um deren Einhaltung sich Schiedsrichter und Parteien bemühen müssen. Dazu zählen insbesondere:

86. **Verfahrensmanagementkonferenz**: Nach Empfang der Schiedsverfahrensakten vom Sekretariat hat das Schiedsgericht eine erste Verfahrensmanagementkonferenz abzuhalten, und zwar binnen

    a. 30 Tagen in Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung (Artikel 24(1));

    b. 15 Tagen in Schiedsverfahren nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren (Artikel 3(1) des Anhangs V); oder

    c. 7 Tagen in besonders beschleunigten Schiedsverfahren (Artikel 6(1) des Anhangs VI).

87. Nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz kann keine Partei neue Ansprüche geltend machen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt diese neuen Ansprüche ausdrücklich zu.

88. **Verfahrenskalender**: Dieser ist während der ersten Verfahrensmanagementkonferenz oder so bald wie möglich danach zu erstellen und dem Sekretariat und den Parteien mitzuteilen (Artikel 24(2)). Das Sekretariat kann den Schiedsgerichten Musterdokumente zur Durchführung des Schiedsverfahrens, insbesondere Verfahrenskalender, zur Verfügung stellen.

89. **Schließung des Verfahrens**: Diese hat so bald wie möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach Einreichung der letzten zugelassenen Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten zu erfolgen (Artikel 28).

90. **Zeitpunkt der Vorlage der Entwürfe von Schiedssprüchen**: Dieser ist dem Sekretariat und den Parteien mitzuteilen, wenn das Schiedsgericht das Verfahren schließt (Artikel 28). Es wird erwartet, dass Entwürfe von Endschiedssprüchen bei Dreierschiedsgerichten drei Monate und bei Einzelschiedsrichtern zwei Monate nach der letzten die Sache selbst betreffenden Verfahrenshandlung dem Sekretariat vorgelegt werden (siehe Teil I, Ziffer 151).

91. **Endschiedsspruch**: Dieser ist zu erlassen:

a. in Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung innerhalb der vom Präsidenten auf Grundlage des Verfahrenskalenders festgesetzten Frist (Artikel 34);

b. in Schiedsverfahren nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren binnen sechs Monaten ab dem Datum der Verfahrensmanagementkonferenz (Artikel 4 des Anhangs V); oder

c. in besonders beschleunigten Schiedsverfahren binnen drei Monaten ab der ersten Verfahrensmanagementkonferenz (Artikel 7(1) des Anhangs VI).

92. Der Präsident kann die vorstehend genannten Fristen auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, wenn er eine solche Verlängerung für erforderlich hält.

VII - Vorabentscheidung

93. Nach Artikel 30 kann jede Partei beim Schiedsgericht eine Vorabentscheidung über einen oder mehrere Ansprüche oder Einwendungen mit der Begründung beantragen, dass diese Ansprüche oder Einwendungen offensichtlich unbegründet sind oder offensichtlich außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegen („Antrag auf Vorabentscheidung“). Es wird erwartet, dass der Antrag auf Vorabentscheidung so rasch wie möglich nach der Geltendmachung der betreffenden Ansprüche oder Einwendungen gestellt wird.

94. Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob es den Antrag auf Vorabentscheidung zum Verfahren zulässt. Dabei berücksichtigt es alle Umstände, die es für erheblich hält, einschließlich des Verfahrensstands und der Notwendigkeit, Zeit- und Kosteneffizienz sicherzustellen.

95. Lässt das Schiedsgericht den Antrag auf Vorabentscheidung zum Verfahren zu, so trifft es nach Anhörung der Parteien unverzüglich die Verfahrensmaßnahmen, die es für angemessen hält.

96. Es wird erwartet, dass das Schiedsgericht über den Antrag auf Vorabentscheidung unter Berücksichtigung der Art des Antrags so rasch wie möglich entscheidet. Die Entscheidung kann in Form eines Beschlusses oder eines Schiedsspruchs ergehen. Die angemessene Form hängt von der Art der Entscheidung ab, die das Schiedsgericht zu treffen hat. Der Gerichtshof erwartet, dass jede Entscheidung des Schiedsgerichts, die die Streitigkeit der Parteien ganz oder teilweise endgültig erledigt, in Form eines Schiedsspruchs ergehen muss. Dies sind typischerweise Entscheidungen, mit denen das Schiedsgericht dem Antrag auf Vorabentscheidung stattgibt. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, mit der es einen Antrag auf Vorabentscheidung ablehnt, kann in Form einer verfahrensleitenden Verfügung ergehen, da das Schiedsgericht in diesem Stadium über die betreffenden Ansprüche oder Einwendungen nicht endgültig entscheidet. Das Schiedsgericht kann erwägen, die angemessene Entscheidungsform vorab mit den Parteien zu erörtern. Würde eine Mitteilung über den Eingang oder die Genehmigung eines Schiedsspruchentwurfs den Parteien das Ergebnis der vom Schiedsgericht zu treffenden Entscheidung offenbaren, kann das Schiedsgericht das Sekretariat auch ersuchen, abweichend von dessen üblicher Praxis von dieser Mitteilung abzusehen.

97. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung kann das Schiedsgericht auch gemäß Artikel 41 über die Kosten dieses Antrags entscheiden oder sich diese Entscheidung für einen späteren Verfahrensabschnitt vorbehalten.

98. Der Gerichtshof prüft jeden Schiedsspruch, der über einen solchen Antrag auf Vorabentscheidung ergeht, in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang beim Sekretariat.

VIII - Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

A. Anwendungsbereich der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

99. Seit 2017 haben die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren die Effizienz von ICC-Verfahren durch die grundsätzlich vorgesehene Ernennung eines Einzelschiedsrichters, kürzere Verfahrensfristen, Beschränkungen von Schriftsätzen und mündlichen Verhandlungen sowie den Erlass eines Endschiedsspruchs binnen sechs Monaten ab der ersten Verfahrensmanagementkonferenz gesteigert.

100. Mit der Vereinbarung der Schiedsgerichtsordnung vereinbaren die Parteien, dass Artikel 32 der Schiedsgerichtsordnung und Anhang V (zusammen die „EPP“) allen entgegenstehenden Bestimmungen der Schiedsvereinbarung vorgehen.

101. Die EPP finden Anwendung, wenn:

a. die Schiedsvereinbarung am oder nach dem 1. März 2017 abgeschlossen wurde;

b. der Streitwert den Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren nicht übersteigt (siehe Teil I, Ziffer 103); und

c. die Parteien weder in der Schiedsvereinbarung noch zu einem späteren Zeitpunkt die Nichtanwendbarkeit der EPP vereinbart haben. Vereinbarungen über die Nichtanwendbarkeit sollten die Absicht der Parteien, sich den EPP nicht zu unterwerfen, ausdrücklich und konkret festhalten. Es reicht hierfür nicht aus, dass die Parteien in der Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht vorgesehen oder Fristen vereinbart haben, die von den in den EPP vorgesehenen Fristen abweichen. Parteien, die die Nichtanwendbarkeit der EPP vereinbaren möchten, wird empfohlen, die hier vorgeschlagenen Musterklauseln zu verwenden..

102. Die EPP finden unabhängig vom Datum des Abschlusses der Schiedsvereinbarung oder vom Streitwert auch dann Anwendung, wenn die Parteien ihre Anwendbarkeit vereinbart haben. Solche Vereinbarungen können in der Schiedsvereinbarung oder durch eine gesonderte oder spätere Vereinbarung getroffen werden. Parteien, die die Anwendbarkeit der EPP vereinbaren möchten, wird empfohlen, die hier vorgeschlagenen Musterklauseln zu verwenden.

103. Gemäß Artikel 1(3) des Anhangs V beträgt der Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren:

a. US$ 2.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung nach der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. März 2017 und vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen wurde; oder

b. US$ 3.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung nach der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. Januar 2021 und vor dem 1. Juni 2026 abgeschlossen wurde; oder

c. US$ 4.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung nach der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. Juni 2026 abgeschlossen wurde.

104. Findet eine alternative Gebührenskala Anwendung (z. B. BRL), entspricht der Schwellenwert für das beschleunigte Verfahren dem Betrag, der in der am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gültigen Kostenordnung festgelegt ist.

105. Der Gerichtshof kann jederzeit während des Schiedsverfahrens von sich aus oder auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichts und nach Anhörung des Schiedsgerichts und der Parteien entscheiden, dass die EPP keine Anwendung mehr finden (Artikel 1(6) des Anhangs V). Insbesondere kann der Gerichtshof von dieser Befugnis Gebrauch machen, wenn neue Umstände eintreten, aufgrund deren die Anwendung der EPP nicht mehr angemessen ist. Eine Erhöhung des Streitwerts während des Verfahrens führt in der Regel für sich allein nicht zu einer solchen Entscheidung des Gerichtshofs.

B. Ermittlung des Streitwerts für die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

106. Für die Entscheidung, ob die EPP Anwendung finden, umfasst der Streitwert sämtliche bezifferten Klageansprüche, Widerklageansprüche, Ansprüche zwischen Streitgenossen sowie Ansprüche gemäß den Artikeln 9 und 10. Zins- und Kostenansprüche bleiben dabei unberücksichtigt.

107. Gemäß der Schiedsgerichtsordnung (Artikel 5(3), 6(4), 8(2), 8(5), 9(2) und 9(3)) haben die Parteien ihre Ansprüche zu beziffern und, soweit irgend möglich, eine Schätzung des Werts aller nicht auf Geldleistung gerichteten Ansprüche anzugeben.

108. Bei der Entscheidung, ob die EPP Anwendung finden, berücksichtigt das Sekretariat die von den Parteien eingereichten Bezifferungen oder Schätzungen.

109. Die EPP finden keine Anwendung auf Verfahren, die Feststellungsanträge oder nicht auf Geldleistung gerichtete Ansprüche betreffen, deren Wert nicht geschätzt werden kann, es sei denn, es ist ersichtlich, dass solche nicht auf Geldleistung gerichteten Ansprüche lediglich einen auf Geldleistung gerichteten Anspruch unterstützen oder die Komplexität der Streitigkeit nicht wesentlich erhöhen und kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Entscheidung über die Ansprüche die Frist von sechs Monaten überschreiten würde.

110. Wird eine Einwendung gegen die Anwendbarkeit der EPP erhoben, entscheidet der Gerichtshof darüber, nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

111. Den Parteien wird nahegelegt, Anmerkungen oder Einwendungen zur Anwendbarkeit der EPP so früh wie möglich vorzubringen. Dies kann in der Schiedsklage, in der Antwort oder in einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Antwort geschehen. Das Sekretariat kann die Parteien erforderlichenfalls um Stellungnahme zur Anwendbarkeit der EPP bitten.

112. Eine Entscheidung des Sekretariats oder des Gerichtshofs über den Streitwert, die im Hinblick auf die Anwendbarkeit der EPP ergeht, bindet das Schiedsgericht bei der Entscheidung in der Sache selbst nicht.

113. Bei der Kostenentscheidung gemäß Artikel 41(5) kann das Schiedsgericht berücksichtigen, ob eine Partei ihre Ansprüche künstlich überhöht und dadurch die Anwendung der EPP verhindert hat.

C. Information der Parteien

114. Gemäß Artikel 1(5) des Anhangs V informiert das Sekretariat die Parteien (i) nach Eingang der Antwort auf die Klage, (ii) nach Ablauf der Frist für die Antwort oder (iii) zu jedem danach maßgeblichen Zeitpunkt darüber, dass die EPP Anwendung finden.

115. Wird ein Antrag auf Einbeziehung eingereicht oder werden Ansprüche gemäß Artikel 9 geltend gemacht, informiert das Sekretariat die Parteien nach Eingang der jeweiligen Antwort oder nach Ablauf der dafür geltenden Antwortfrist über die Anwendbarkeit der EPP.

D. Bildung des Schiedsgerichts

116. Gemäß Artikel 2(1) des Anhangs V kann der Gerichtshof ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter ernennen.

117. Indem sich die Parteien einem Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung unterwerfen, vereinbaren sie, dass der Gerichtshof bei Anwendung der EPP nach seinem Ermessen auch dann einen Einzelschiedsrichter ernennen kann, wenn ihre Schiedsvereinbarung eine Entscheidung durch drei Schiedsrichter vorsieht.

118. Finden die EPP Anwendung, überträgt der Gerichtshof das Schiedsverfahren in der Regel einem Einzelschiedsrichter, um eine zügige und kosteneffiziente Durchführung sicherzustellen.

119. Der Gerichtshof kann das Schiedsverfahren dennoch drei Schiedsrichtern übertragen, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände angemessen ist. In allen Fällen bittet der Gerichtshof die Parteien vor einer Entscheidung um schriftliche Stellungnahme und hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs sicherzustellen.

120. Entscheidet der Gerichtshof, dass die EPP keine Anwendung mehr finden (siehe Teil I, Ziffer 105), bleibt das Schiedsgericht in der Regel im Amt. Dies gilt nicht, wenn der Gerichtshof auf Antrag der Parteien oder von sich aus, nachdem den Parteien und dem Schiedsgericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, zu dem Ergebnis kommt, dass Umstände vorliegen, die eine Ersetzung und/oder Neubildung des Schiedsgerichts rechtfertigen. Entscheidet der Gerichtshof, das Schiedsgericht neu zu bilden und das Verfahren mit einem Dreierschiedsgericht fortzusetzen, kann er erwägen, den bisherigen Einzelschiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu ernennen.

E. Verfahren vor dem Schiedsgericht

121. Bei der Durchführung des Schiedsverfahrens nach den EPP hat das Schiedsgericht fair und unparteiisch zu handeln und sicherzustellen, dass jede Partei angemessene Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.

122. Nach den EPP liegt es im Ermessen des Schiedsgerichts, die Verfahrensmaßnahmen zu treffen, die es zur Durchführung des Schiedsverfahrens innerhalb der darin festgelegten Fristen für angemessen hält. Insbesondere kann das Schiedsgericht, nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, (i) den Fall ausschließlich auf Grundlage von Dokumenten, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen, entscheiden, (ii) Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zulassen und/oder (iii) Anzahl, Umfang und Länge der Schriftsätze beschränken.

F. Schiedsspruch

123. Der Endschiedsspruch ist binnen sechs Monaten ab dem Datum der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zu erlassen. Der Gerichtshof erwartet, dass Schiedsgerichte, die nach den EPP tätig werden, das Verfahren so durchführen, dass diese Frist eingehalten wird und keine Verlängerungen erforderlich sind. Ist dennoch eine Verlängerung erforderlich, hat das Schiedsgericht einen begründeten Antrag beim Gerichtshof einzureichen.

124. Jeder Schiedsspruch nach den EPP muss in angemessen knapper Form begründet werden. Bei seiner Abfassung ist besonders darauf zu achten, dass sich die Abschnitte zum Sachverhalt und/oder zum Verfahrensverlauf auf das beschränken, was das Schiedsgericht für das Verständnis des Schiedsspruchs als unbedingt erforderlich erachtet.

IX - Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren

A. Anwendungsbereich der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren

125. Die 2026 eingeführten Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren („HEAP“) sollen die Effizienz von ICC-Verfahren weiter steigern. Sie sehen ein dreimonatiges Verfahren vor, das auf der frühzeitigen Einreichung umfassenden Vorbringens, kürzeren Verfahrensfristen sowie Beschränkungen von Schriftsätzen und mündlichen Verhandlungen beruht. Die HEAP ermöglichen die Entscheidung von Streitigkeiten durch einen Einzelschiedsrichter binnen drei Monaten ab dem Datum der ersten Verfahrensmanagementkonferenz, unabhängig vom Streitwert.

126. Die Anwendung der HEAP setzt die ausdrückliche Zustimmung aller Parteien voraus.

127. Die HEAP finden keine Anwendung mehr, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Verfahrens die Parteien dies vereinbaren oder der Gerichtshof von sich aus oder auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichts entscheidet, dass die HEAP keine Anwendung mehr finden (Artikel 1(2) des Anhangs VI). In diesem Fall entscheidet der Gerichtshof, ob das Schiedsverfahren nach den EPP oder der Schiedsgerichtsordnung fortgesetzt wird. Das bereits gebildete Schiedsgericht bleibt im Amt, es sei denn, der Gerichtshof hält es für angezeigt, das Schiedsgericht zu ersetzen und/oder neu zu bilden.

128. Da die HEAP unabhängig vom Streitwert Anwendung finden, veranlasst eine Änderung des Streitwerts den Gerichtshof in der Regel nicht zu der Entscheidung, dass die HEAP keine Anwendung mehr finden.

129. Die Parteien vereinbaren die Anwendung der HEAP in der Regel vor Einreichung der Klage, entweder in der Schiedsvereinbarung oder in anderen schriftlichen Vereinbarungen. Die Parteien können die Anwendung der HEAP aber auch nach Beginn des Verfahrens vereinbaren. Die HEAP sehen andere Fristen als die Schiedsgerichtsordnung vor, unter anderem für die Einreichung der Antwort und die gemeinsame Benennung des Einzelschiedsrichters durch die Parteien. Vereinbaren die Parteien die Anwendung der HEAP erst nach Beginn des Schiedsverfahrens, wird von ihnen auch erwartet, dass sie sich darüber einigen, ob und wie bereits laufende Fristen geändert werden sollen.

130. Angesichts des begrenzten Zeitrahmens für die Entscheidung der Streitigkeit sind nach den HEAP Anträge auf Einbeziehung gemäß Artikel 8 der Schiedsgerichtsordnung und Anträge auf Verbindung von Schiedsverfahren gemäß Artikel 11 der Schiedsgerichtsordnung nicht zulässig (Artikel 3 des Anhangs VI).

B. Erste Schritte im Schiedsverfahren

131. Um eine möglichst effiziente Entscheidung der Streitigkeit zu ermöglichen, reichen die Parteien ihr erstes Vorbringen zur Sache zu Beginn des Verfahrens ein. Im Einzelnen hat der Kläger seine Klageschrift mit der Klage („Klage und Klageschrift“) und der Beklagte seine Klageerwiderung mit der Antwort („Antwort und Klageerwiderung“) einzureichen. Das Sekretariat gewährt keine Fristverlängerung, es sei denn, die Parteien haben dies vereinbart.

132. Der Beklagte hat zudem binnen 20 Tagen ab Empfang der Klage und Klageschrift Folgendes vorzulegen: Angaben zu seinen Parteivertretern, Anmerkungen oder Vorschläge zur Ernennung des Einzelschiedsrichters (sofern die Parteien nicht in der Lage sind, diesen gemeinsam zu benennen), etwaige Anmerkungen zum Ort des Schiedsverfahrens, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache sowie eine Liste relevanter Personen und Rechtsträger (Artikel 2(4) des Anhangs VI). Wenn diese Informationen so früh wie möglich vorliegen, können der Gerichtshof und der Generalsekretär die erforderlichen Entscheidungen treffen, während dem Beklagten 30 Tage zur Vorbereitung der Antwort und Klageerwiderung zur Verfügung stehen (Artikel 2(5) des Anhangs VI).

133. Nach Eingang der Klage und Klageschrift prüft der Generalsekretär, ob eine für die Parteien nach den HEAP verbindliche Schiedsvereinbarung bestehen könnte (Artikel 2(3) des Anhangs VI). Gelangt der Generalsekretär anhand der Angaben in der Klage und Klageschrift aufgrund des ersten Anscheins zu dem Ergebnis, dass eine solche Schiedsvereinbarung bestehen könnte, wird das Schiedsverfahren nach den HEAP durchgeführt. Andernfalls wird das Schiedsverfahren je nach Sachlage nach den EPP (Artikel 32 und Anhang V) oder nach der Schiedsgerichtsordnung fortgesetzt.

134. Die Parteien können erwägen, in ihrer Schiedsvereinbarung besondere Voraussetzungen für die Anwendung der HEAP vorzusehen. Zwar können die HEAP unabhängig vom Streitwert Anwendung finden; die Parteien können aber etwa erwägen, einen eigenen Schwellenwert aufzunehmen, der den Anwendungsbereich begrenzt. Für die Prüfung durch den Generalsekretär umfasst der Streitwert sämtliche bezifferten Ansprüche. Zins- und Kostenansprüche bleiben dabei unberücksichtigt. Vom Kläger wird erwartet, dass er seine Ansprüche in der Klage und Klageschrift beziffert und, soweit irgend möglich, eine Schätzung des Werts aller nicht auf Geldleistung gerichteten Ansprüche angibt. Macht der Beklagte anschließend Widerklageansprüche geltend, wird das Schiedsverfahren nach den HEAP fortgesetzt, sofern keine Einwendung gegen deren Anwendbarkeit erhoben wird. Eine Entscheidung des Sekretariats oder des Gerichtshofs über den Streitwert bindet das Schiedsgericht bei der Entscheidung in der Sache selbst nicht.

135. Gemäß Artikel 2(10) des Anhangs VI wird das Schiedsverfahren fortgesetzt, wenn eine Partei, gegen die ein Anspruch geltend gemacht wurde, keine Antwort und Klageerwiderung einreicht oder eine Partei eine oder mehrere Einwendungen erhebt, die das Bestehen, die Gültigkeit oder den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung oder die Frage betreffen, ob alle im Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüche gemeinsam in einem einzigen Schiedsverfahren entschieden werden können. Der Einzelschiedsrichter entscheidet in diesem Fall über jede Frage der Zuständigkeit oder darüber, ob die Ansprüche gemeinsam in diesem Schiedsverfahren entschieden werden können. Solche Einwendungen werden dem Gerichtshof nicht zur Entscheidung gemäß Artikel 7(2) der Schiedsgerichtsordnung vorgelegt.

136. Haben sich die Parteien nicht auf den Ort des Schiedsverfahrens geeinigt, hat ihn der Gerichtshof vor der Ernennung des Einzelschiedsrichters zu bestimmen. Den Parteien wird nahegelegt, den Ort des Schiedsverfahrens bereits in der Schiedsvereinbarung festzulegen, um Verzögerungen bei den ersten Schritten des Schiedsverfahrens zu vermeiden.

C. Bildung des Schiedsgerichts

137. In Schiedsverfahren nach den HEAP ist die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden (Artikel 4 des Anhangs VI). Wünschen die Parteien ein Dreierschiedsgericht, wird das Schiedsverfahren nach den EPP oder der Schiedsgerichtsordnung verwaltet.

138. Die Parteien haben den Einzelschiedsrichter binnen 20 Tagen ab dem Tag, an dem der Beklagte die Klage und Klageschrift empfängt, gemeinsam zu benennen. Die Parteien können diese Frist einvernehmlich verlängern.

139. Benennen die Parteien den Einzelschiedsrichter nicht innerhalb der Frist gemeinsam und haben sie keine Verlängerung vereinbart, ernennt der Gerichtshof unmittelbar eine Person, die er für geeignet hält, zum Einzelschiedsrichter.

140. Gemäß Artikel 5 des Anhangs VI ist ein Antrag auf Ablehnung des Einzelschiedsrichters zulässig, wenn die Partei ihn binnen 7 Tagen stellt, gerechnet ab (i) dem Empfang der Mitteilung über die Ernennung oder Bestätigung des Einzelschiedsrichters oder (ii) dem Tag, an dem die den Ablehnungsantrag stellende Partei von den Tatsachen und Umständen unterrichtet wurde, auf die sich der Antrag stützt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

D. Verfahren vor dem Schiedsgericht

141. Gemäß Artikel 6(1) des Anhangs VI hat der Einzelschiedsrichter die erste Verfahrensmanagementkonferenz binnen 7 Tagen ab Empfang der Schiedsverfahrensakten vom Sekretariat abzuhalten. Während dieser ersten Verfahrensmanagementkonferenz hat der Einzelschiedsrichter die Parteien zu den zu treffenden Verfahrensmaßnahmen anzuhören und einen Verfahrenskalender zu erstellen. Der Generalsekretär kann die Frist für die Verfahrensmanagementkonferenz (i) auf begründeten Antrag des Einzelschiedsrichters oder (ii) von sich aus verlängern.

142. Nach den HEAP liegt es im Ermessen des Einzelschiedsrichters, die Verfahrensmaßnahmen zu treffen, die er zur Durchführung des Schiedsverfahrens innerhalb der darin festgelegten Fristen für angemessen hält. Insbesondere kann der Einzelschiedsrichter, nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, (i) den Fall ausschließlich auf Grundlage von Dokumenten, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen, entscheiden, (ii) Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zulassen und/oder (iii) Anzahl, Umfang und Länge der Schriftsätze beschränken.

E. Schiedsspruch

143. Der Endschiedsspruch ist binnen drei Monaten ab dem Datum der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zu erlassen. Der Gerichtshof erwartet, dass Einzelschiedsrichter, die nach den HEAP tätig werden, das Verfahren so durchführen, dass diese Frist eingehalten wird und keine Verlängerungen erforderlich sind. Ist dennoch eine Verlängerung erforderlich, hat der Einzelschiedsrichter einen begründeten Antrag beim Präsidenten einzureichen.

144. Jeder Schiedsspruch nach den HEAP muss begründet werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass keine Begründung gegeben werden soll. Der Gerichtshof und der Einzelschiedsrichter haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtliche Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs sicherzustellen (Artikel 46).

X - Versiegelte Angebote

145. Das Sekretariat kann die Parteien dabei unterstützen, dem Schiedsgericht Informationen über bestimmte nicht angenommene Vergleichsangebote und die damit zusammenhängende Korrespondenz (üblicherweise als „Sealed Offer(s)“ bezeichnet; nachstehend „versiegelte Angebote“) vorzulegen. Das Sekretariat kann die Parteien auch bei Gegenangeboten unterstützen, die der Angebotsempfänger als versiegelte Angebote unterbreitet.

146. Das Schiedsgericht sollte erwägen, die Parteien frühzeitig anzuhören (z. B. bei der ersten Verfahrensmanagementkonferenz gemäß Artikel 24) und sie zu bitten, ein Verfahren für die mögliche Verwendung versiegelter Angebote im Schiedsverfahren zu vereinbaren. Wird das Schiedsgericht in dieser Hinsicht nicht von sich aus tätig, steht es jeder Partei frei, diese Frage aufzuwerfen.

147. Das Sekretariat hält jede solche Korrespondenz über versiegelte Angebote gegenüber dem Schiedsgericht vertraulich, bis alle Fragen des Haftungsgrunds und der Anspruchshöhe geklärt sind.

148. Um die Unterstützung des Sekretariats in Anspruch zu nehmen, sollte wie folgt vorgegangen werden:

    a. Nachdem das Sekretariat dem Beklagten bzw. den Beklagten die Klage zugestellt hat, kann jede Partei des Schiedsverfahrens dem Sekretariat jederzeit eine Kopie eines Vergleichsangebots übermitteln, das zuvor einer anderen Partei des Schiedsverfahrens unterbreitet, aber nicht angenommen wurde und das mit dem Vermerk „without prejudice save as to costs“ versehen ist.

    b. Das Angebot ist dem Sekretariat mit dem Vermerk „without prejudice save as to costs“ in der Betreffzeile der E-Mail und, soweit möglich, auch im Dateinamen des Dokuments selbst vorzulegen. In einem Begleitschreiben sollte das Sekretariat ersucht werden, das versiegelte Angebot vertraulich zu behandeln und es dem Schiedsgericht erst zu übermitteln, wenn dieses alle Fragen des Haftungsgrunds und der Anspruchshöhe geklärt hat und bereit ist, sich mit der Verteilung der Kosten zu befassen. Dem ursprünglichen Angebotsempfänger sollte eine Kopie aller an das Sekretariat gerichteten Mitteilungen im Zusammenhang mit den versiegelten Angeboten übermittelt werden. Eine Partei kann das Angebot über ICC Case Connect übermitteln, indem sie die ausschließlich für die Parteien und das Sekretariat bestimmte Upload-Option verwendet (ohne Kopie an das Schiedsgericht). Übermittelt eine Partei ein Angebot in Papierfassung, erstellt das Sekretariat eine digitale Kopie und vernichtet das Papieroriginal, nachdem es die Partei, die das Angebot vorgelegt hat, über diese Absicht informiert hat.

c. Nach Eingang der Korrespondenz gemäß Buchstabe (a) teilt das Sekretariat

   (i) der absendenden Partei (mit Kopie an die andere Partei) mit, dass das versiegelte Angebot vertraulich behandelt wird, und

   (ii) dem ursprünglichen Angebotsempfänger (mit Kopie an die andere Partei) mit, unter welchen Umständen das versiegelte Angebot dem Schiedsgericht vorgelegt werden kann, und bittet um etwaige Stellungnahmen.

d. Weitere Korrespondenz, die sich aus dem ursprünglichen Angebot ergibt (z. B. Gegenangebote) und die eine Partei dem Sekretariat in derselben Weise wie in Buchstabe (a) übermittelt, wird vom Sekretariat unter denselben Bedingungen wie das ursprüngliche Angebot aufbewahrt.

e. In einem geeigneten Verfahrensstadium teilt das Sekretariat dem Schiedsgericht schriftlich mit, dass es zwischen den Parteien ausgetauschte Korrespondenz aufbewahrt, die für dessen Kostenentscheidung nach Artikel 41 von Bedeutung sein könnte. Das Sekretariat ersucht das Schiedsgericht, (i) ihm schriftlich mitzuteilen, ob es bereit ist, die versiegelten Angebote entgegenzunehmen, und in diesem Fall (ii) ihm schriftlich mitzuteilen, sobald es seine Beratungen über alle Fragen des Haftungsgrunds und der Anspruchshöhe abgeschlossen hat und bereit ist, die Kosten zu verteilen.

f. Ist das Schiedsgericht bereit, die versiegelten Angebote entgegenzunehmen, hat es von der Schließung des Verfahrens nach Artikel 28 insoweit abzusehen, als dies erforderlich ist, um den Parteien weiteres Kostenvorbringen zu ermöglichen.

g. Sobald das Schiedsgericht dem Sekretariat mitgeteilt hat, dass es bereit ist, die Kosten nach Artikel 41 zu verteilen, übermittelt das Sekretariat dem Schiedsgericht die gesamte von ihm aufbewahrte Korrespondenz mit dem Vermerk „without prejudice save as to costs“. Nach Erhalt dieser Informationen hat das Schiedsgericht das versiegelte Angebot zu öffnen und den Parteien Kopien aller darin enthaltenen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

h. Das Schiedsgericht entscheidet, ob weitere Verfahrensschritte erforderlich sind oder ob es die Kosten nach Artikel 41 verteilen kann. Zur Klarstellung: Das Schiedsgericht entscheidet weiterhin nach eigenem Ermessen, ob und gegebenenfalls welches Gewicht es der vom Sekretariat übermittelten Korrespondenz mit dem Vermerk „without prejudice save as to costs“ beimisst.

i. Sobald das Schiedsgericht seine Beratungen über die Kosten abgeschlossen hat, nimmt es seine Entscheidung über die Verteilung der Kosten in den Entwurf des Endschiedsspruchs auf, der dem ICC-Gerichtshof gemäß Artikel 37 zur Prüfung vorgelegt wird.

XI - Schließung des Verfahrens und Vorlage von Entwürfen von Schiedssprüchen an den Gerichtshof

A. Schließung des Verfahrens

149. Das Schiedsgericht hat das Verfahren so bald wie möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Endschiedsspruch oder einem anderen Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten zugelassenen Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten für geschlossen zu erklären (Artikel 28). Dabei hat es dem Sekretariat und den Parteien den Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem es voraussichtlich den Entwurf des Schiedsspruchs zur Prüfung durch den Gerichtshof vorlegen wird (Artikel 37).

B. Allgemeine Praxis

150. Gemäß Artikel 34 hat der Präsident die Frist für den Erlass des Endschiedsspruchs unter Berücksichtigung des nach Artikel 24(2) erstellten Verfahrenskalenders oder eines begründeten Antrags des Schiedsgerichts festzusetzen. Der Präsident kann jede festgesetzte Frist (i) nach Erhalt eines weiteren Verfahrenskalenders oder (ii) nach Erhalt eines begründeten Antrags des Schiedsgerichts oder (iii) von sich aus verlängern, wenn er eine Verlängerung für erforderlich hält.

151. Auch wenn der Präsident befugt ist, diese Fristen zu verlängern, wird erwartet, dass Einzelschiedsrichter Entwürfe von Schiedssprüchen binnen zwei Monaten und Dreierschiedsgerichte binnen drei Monaten vorlegen, gerechnet ab der letzten mündlichen Verhandlung zur Sache über die im Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder ab der Einreichung der letzten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten (ausgenommen Kostenvorbringen), wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist (Artikel 28).

152. Hat das Schiedsgericht das Schiedsverfahren zügig durchgeführt, kann der Gerichtshof die Schiedsrichterhonorare über den Betrag hinaus erhöhen, dessen Festsetzung er andernfalls in Betracht ziehen würde.

153. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs nach dem in Teil I, Ziffer 151 genannten Zeitpunkt vorgelegt, kann der Gerichtshof – unbeschadet anderer Maßnahmen, die er ergreifen kann, etwa der Ersetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter – die Honorare wie nachstehend angeführt herabsetzen, es sei denn, er ist davon überzeugt, dass die Verzögerung auf Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Schiedsrichter oder auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist:

    a. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu sieben Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung zur Sache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (ausgenommen Kostenvorbringen) – wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist – zur Prüfung vorgelegt, werden die Honorare, deren Festsetzung der Gerichtshof andernfalls in Betracht ziehen würde, um 5 % bis 10 % herabgesetzt.

    b. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu zehn Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung zur Sache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (ausgenommen Kostenvorbringen) – wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist – zur Prüfung vorgelegt, werden die Honorare, deren Festsetzung der Gerichtshof andernfalls in Betracht ziehen würde, um 10 % bis 20 % herabgesetzt.

    c. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs mehr als zehn Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung zur Sache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (ausgenommen Kostenvorbringen) – wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist – zur Prüfung vorgelegt, werden die Honorare, deren Festsetzung der Gerichtshof andernfalls in Betracht ziehen würde, um 20 % oder mehr herabgesetzt.

154. Bei der Entscheidung hierüber kann der Gerichtshof auch Verzögerungen bei der Vorlage eines oder mehrerer Teilschiedssprüche berücksichtigen.

155. Für die Beurteilung, ob der Entwurf rechtzeitig vorgelegt wurde, stellt der Gerichtshof auf die erstmalige Vorlage des Entwurfs zur Genehmigung ab, unabhängig davon, ob dieser Entwurf genehmigt wird. Wird ein Entwurf des Schiedsspruchs jedoch nicht bei der ersten Prüfung genehmigt, kann der Gerichtshof bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare auch Verzögerungen bei der Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs durch das Schiedsgericht berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird von Schiedsgerichten erwartet, dass sie sich so zügig wie möglich und jedenfalls innerhalb von ein bis zwei Wochen mit den Anmerkungen des Gerichtshofs befassen.

C. Praxis nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

156. Nach den EPP hat das Schiedsgericht den Endschiedsspruch binnen sechs Monaten nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zu erlassen. Fristverlängerungen dürfen nur in begrenzten und begründeten Fällen gewährt werden.

157. Der Gerichtshof erachtet die Einhaltung dieser Frist bei Verfahren nach den EPP als wesentlich.

158. Damit diese Frist tatsächlich eingehalten werden kann, wird von einem nach den EPP tätigen Schiedsgericht erwartet, dass es den Entwurf seines Schiedsspruchs binnen fünf Monaten nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz vorlegt.

159. Hat das Schiedsgericht das Schiedsverfahren zügig durchgeführt, kann der Gerichtshof die Schiedsrichterhonorare über den Betrag hinaus erhöhen, dessen Festsetzung er andernfalls in Betracht ziehen würde.

160. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs nach dem in Teil I, Ziffer 158 genannten Zeitpunkt vorgelegt, kann der Gerichtshof – unbeschadet anderer Maßnahmen, die er ergreifen kann, etwa der Ersetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter – die Honorare wie nachstehend angeführt herabsetzen, es sei denn, er ist davon überzeugt, dass die Verzögerung auf Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Schiedsrichter oder auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist:

    a. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu sieben Monate nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, werden die Honorare, die der Gerichtshof andernfalls festsetzen würde, um 5 % bis 10 % herabgesetzt.

    b. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu zehn Monate nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, werden die Honorare, die der Gerichtshof andernfalls festsetzen würde, um 10 % bis 20 % herabgesetzt.

    c. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs mehr als zehn Monate nach der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, werden die Honorare, die der Gerichtshof andernfalls festsetzen würde, um 20 % oder mehr herabgesetzt.

D. Praxis nach den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren

161. Nach den HEAP hat der Einzelschiedsrichter den Endschiedsspruch binnen drei Monaten ab dem Datum der ersten Verfahrensmanagementkonferenz zu erlassen. Fristverlängerungen werden nur in begrenzten und begründeten Fällen gewährt.

162. Der Gerichtshof erachtet die Einhaltung dieser Frist bei Verfahren nach den HEAP als wesentlich.

163. Damit diese Frist tatsächlich eingehalten werden kann, wird von dem nach den HEAP tätigen Einzelschiedsrichter erwartet, dass er den Entwurf des Schiedsspruchs so rechtzeitig vorlegt, dass dessen Genehmigung durch den Gerichtshof und Zustellung an die Parteien vor Ablauf der Frist für den Erlass des Schiedsspruchs möglich sind.

164. Hat der Einzelschiedsrichter das Schiedsverfahren zügig durchgeführt, kann der Gerichtshof das Honorar des Einzelschiedsrichters über den Betrag hinaus erhöhen, dessen Festsetzung er andernfalls in Betracht ziehen würde.

165. Legt der Einzelschiedsrichter den Schiedsspruch verspätet vor, kann der Gerichtshof – unbeschadet anderer Maßnahmen, die er ergreifen kann, etwa der Ersetzung des Einzelschiedsrichters – das Honorar herabsetzen, es sei denn, er ist davon überzeugt, dass die Verzögerung auf Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des Schiedsrichters oder auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

XII - Prüfung von Schiedssprüchen

A. ICC Award Checklist

166. Die Checkliste für Schiedssprüche der ICC (ICC Award Checklist) soll Schiedsrichtern Hilfestellung bei der Abfassung von Schiedssprüchen geben und ist weder abschließend noch zwingend oder sonst verbindlich. Sie ist nicht als Ausdruck der Auffassung der Mitglieder des Gerichtshofs oder seines Sekretariats zu verstehen, sondern soll die Arbeit der Schiedsrichter erleichtern. Sie darf weder veröffentlicht noch für andere Zwecke als die Durchführung von ICC-Schiedsverfahren verwendet werden. Die Checkliste enthält keine abschließende Aufzählung der Fragen, die der Gerichtshof nach Artikel 37 aufwerfen kann.

B. Prüfungsverfahren

167. Das vom Gerichtshof mit Unterstützung seines Sekretariats durchgeführte einzigartige und gründliche Prüfungsverfahren soll die bestmögliche Qualität aller Schiedssprüche gewährleisten und die Wahrscheinlichkeit ihrer Vollstreckbarkeit erhöhen. Bevor ein Entwurf eines Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt wird, wird er zunächst vom Referenten des für das Schiedsverfahren zuständigen Teams, das das Verfahren begleitet hat, und anschließend vom Generalsekretär, dem Stellvertretenden Generalsekretär oder dem Managing Counsel durchgesehen. Bei bestimmten Schiedsverfahren, in der Regel bei solchen mit staatlichen Parteien oder mit Sondervoten, erstellt ein Mitglied des Gerichtshofs einen Bericht mit Empfehlungen zum Entwurf des Schiedsspruchs.

168. Alle Entwürfe von Schiedssprüchen werden von Ausschüssen mit drei Mitgliedern des Gerichtshofs (Artikel 9 des Anhangs I), von Sonderausschüssen (Artikel 10 des Anhangs I) oder von Ein-Personen-Ausschüssen (Artikel 11 des Anhangs I) geprüft. Zu den von einem Sonderausschuss geprüften Entwürfen von Schiedssprüchen zählen insbesondere solche (i) in Verfahren, an denen ein Staat, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation beteiligt ist, (ii) die Sondervoten eines oder mehrerer Schiedsrichter enthalten, und/oder (iii) in Angelegenheiten, in denen ein Ausschuss keine einstimmige Entscheidung erzielen konnte oder die er aus einem anderen Grund an den Sonderausschuss verweist.

C. Information der Parteien

169. Nach Eingang eines Schiedsspruchentwurfs teilt das Sekretariat den Parteien und dem Schiedsgericht mit, dass der Entwurf in einer der nächsten Sitzungen des Gerichtshofs geprüft wird, und nennt, soweit möglich, einen voraussichtlichen Zeitrahmen.

170. Nach der Prüfung teilt das Sekretariat den Parteien und dem Schiedsgericht mit, dass der Schiedsspruch entweder genehmigt wurde oder in einer der nächsten Sitzungen des Gerichtshofs erneut geprüft wird.

171. Wird ein Entwurf eines Schiedsspruchs vorbehaltlich der Berücksichtigung von Anmerkungen genehmigt, ersucht das Sekretariat das Schiedsgericht, anzugeben, wie viel Zeit es für die Fertigstellung des Entwurfs benötigt, und informiert die Parteien, soweit möglich, über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Zustellung des Schiedsspruchs. Es wird erwartet, dass das Schiedsgericht den Schiedsspruch so zügig wie möglich fertigstellt.

D. Dauer der Prüfung

172. Die meisten Entwürfe von Schiedssprüchen werden in der Regel binnen drei bis vier Wochen nach Eingang beim Sekretariat von einem Ausschuss mit drei Mitgliedern geprüft. Entwürfe von Schiedssprüchen mit einem Sondervotum oder in Verfahren, an denen ein Staat, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation beteiligt ist, werden jedoch Sonderausschüssen vorgelegt (siehe Artikel 10(1) des Anhangs I), die im Allgemeinen zweimal im Monat tagen. Solche Entwürfe werden daher in der Regel spätestens fünf Wochen nach ihrer Vorlage geprüft – oder früher, wenn zur Beschleunigung der Prüfung eine Sitzung eines Sonderausschusses angesetzt werden kann.

173. Finden die EPP Anwendung, wird jeder dem Gerichtshof vorgelegte Entwurf eines Schiedsspruchs so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei bis drei Wochen nach Eingang beim Sekretariat geprüft. Der Gerichtshof kann entscheiden, dass ein nach den EPP oder den HEAP erlassener Schiedsspruch von einem Ausschuss geprüft wird, der aus einem Mitglied des Gerichtshofs besteht (Artikel 11 des Anhangs I).

174. Wird ein kürzerer Zeitrahmen beantragt oder ist ein solcher aus anderen Gründen erforderlich, bemühen sich der Gerichtshof und sein Sekretariat in Abstimmung mit dem Schiedsgericht, das Prüfungsverfahren innerhalb dieses Zeitrahmens abzuschließen.

175. Verzögert sich das Prüfungsverfahren, ohne dass dies auf Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Gerichtshofs zurückzuführen ist, werden die ICC-Verwaltungskosten je nach Dauer der Verzögerung um bis zu 20 % herabgesetzt.

XIII - Unterzeichnung und Zustellung von Schiedssprüchen

176. Pursuant to the 2026 Rules (Article 38(1)), after consulting with the parties and considering all relevant circumstances (such as any applicable mandatory law requirements), the arbitral tribunal may: (i) sign the award electronically; (ii) sign the award in counterparts; and/or (iii) request the Secretariat to notify the award in paper form or electronic format, or any other manner that is permitted by law. The arbitral tribunal and parties are encouraged to discuss the appropriate method of notification of the award at an early stage in the proceedings to avoid delay in the notification of any award. Gemäß der Schiedsgerichtsordnung 2026 (Artikel 38(1)) kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände (etwa der Anforderungen anwendbaren zwingenden Rechts) (i) den Schiedsspruch elektronisch unterzeichnen, (ii) den Schiedsspruch in getrennten Ausfertigungen unterzeichnen und/oder (iii) das Sekretariat ersuchen, den Schiedsspruch in Papierform oder in elektronischem Format oder in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zuzustellen. Dem Schiedsgericht und den Parteien wird nahegelegt, die geeignete Art der Zustellung des Schiedsspruchs frühzeitig im Verfahren zu erörtern, um Verzögerungen bei der Zustellung eines Schiedsspruchs zu vermeiden. Bei Schiedsverfahren nach früheren Fassungen der Schiedsgerichtsordnung wird dem Schiedsgericht nahegelegt, die Zustimmung der Parteien zur elektronischen Zustellung des Schiedsspruchs einzuholen.

177. Vom Schiedsgericht unterzeichnete und datierte Schiedssprüche werden dem Sekretariat zur Zustellung an die Parteien übermittelt (Artikel 38(2)). Es wird erwartet, dass der Schiedsspruch frühestens am Tag der Sitzung des Gerichtshofs, in der sein Entwurf genehmigt wurde, unterzeichnet und datiert wird. Das Datum des Schiedsspruchs ist der Tag, an dem der letzte Schiedsrichter unterzeichnet hat.

178. Wird der Schiedsspruch in Papierform unterzeichnet, wird vom Schiedsgericht erwartet, dass es dem Sekretariat die von diesem angeforderte Anzahl ungebundener Originale zur Verfügung stellt. Das Sekretariat übermittelt den Parteien vor der Zustellung der Originale per E-Mail und/oder ICC Case Connect eine Vorabkopie des Schiedsspruchs als PDF. Die Übermittlung einer Vorabkopie per E-Mail und ICC Case Connect setzt keine der Fristen nach der Schiedsgerichtsordnung in Gang.

179. Dieser Abschnitt XIII gilt sinngemäß für zusätzliche Schiedssprüche, Nachträge und Entscheidungen.

XIV - Dienstleistungen des Sekretariats nach Erlass des Schiedsspruchs

180. Gemäß Artikel 38(7) hat das Sekretariat die Parteien bei der Erfüllung gegebenenfalls erforderlicher Formalitäten zu unterstützen, insbesondere durch:

a. Beglaubigte Abschriften von Schiedssprüchen, Korrespondenz oder sonstigen Dokumenten, die vom Sekretariat oder vom Gerichtshof ausgestellt oder genehmigt wurden.

b. Beglaubigung der Unterschriften von Mitgliedern des Sekretariats, die Abschriften von Dokumenten beglaubigen, durch einen Notar in Paris.

c. Bescheinigungen.

d. Unbeglaubigte Kopien von Dokumenten aus den Schiedsverfahrensakten in begrenztem Umfang und begrenzter Anzahl.

e. Schreiben, mit denen die Parteien an ihre Verpflichtung erinnert werden, den Schiedsspruch zu erfüllen.

181. Da einige Dienstleistungen nach Erlass des Schiedsspruchs Zeit und Vorbereitung erfordern, sollten die Parteien ausreichend Zeit einplanen, wenn sie das Sekretariat um solche Unterstützung ersuchen.

XV - Berichtigung und Auslegung von Schiedssprüchen

182. Beschließt das Schiedsgericht, den Schiedsspruch gemäß Artikel 39(1) von sich aus zu berichtigen, sollte es den Parteien und dem Sekretariat diese Absicht mitteilen und den Parteien eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme einräumen. Das Schiedsgericht hat dem Gerichtshof den Entwurf des Nachtrags binnen 45 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs durch das Sekretariat gemäß Artikel 38(2) zur Prüfung vorzulegen. In Verfahren, die nach den HEAP verwaltet werden, hat der Einzelschiedsrichter dem Gerichtshof den Entwurf des Nachtrags binnen 21 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs zur Prüfung vorzulegen (Artikel 7(3) des Anhangs VI).

183. Nach Eingang eines Antrags einer Partei gemäß Artikel 39(2) prüft das Sekretariat, ob es den Generalsekretär ersuchen soll, einen Vorschuss zur Deckung zusätzlicher Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts sowie zusätzlicher ICC-Verwaltungskosten festzusetzen (Artikel 6(10) des Anhangs III). Dabei berücksichtigt es die Umstände des Falls einschließlich der Frage, ob der Antrag in den Anwendungsbereich von Artikel 39(2) zu fallen scheint. Das Schiedsgericht darf sich mit dem Antrag erst befassen, nachdem das Sekretariat ihn dem Schiedsgericht übermittelt hat.

184. Auch wenn der Generalsekretär bei Einreichung des Antrags keinen zusätzlichen Vorschuss angefordert hat, kann der Gerichtshof dennoch bei der Prüfung des Entscheidungsentwurfs eine Kostenentscheidung treffen und die Zustellung des Nachtrags oder der Entscheidung davon abhängig machen, dass eine oder beide Parteien die so festgesetzten Kosten bezahlen.

185. Nach Erhalt des Antrags vom Sekretariat hat das Schiedsgericht der anderen Partei bzw. den anderen Parteien eine kurze Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die im Regelfall 30 Tage nicht überschreitet. Das Schiedsgericht kann den Parteien jedoch je nach Sachlage und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände eine kürzere Frist einräumen. In Verfahren, die nach den HEAP verwaltet werden, sollte die Frist im Regelfall 14 Tage nicht überschreiten.

186. Von den Parteien wird erwartet, dass sie den begrenzten Anwendungsbereich von Artikel 39(2) beachten.

187. Es wird erwartet, dass das Schiedsgericht dem Gerichtshof den Entwurf seiner Entscheidung spätestens 30 Tage nach Ablauf der zur Stellungnahme eingeräumten Frist zur Prüfung vorlegt. Benötigt das Schiedsgericht eine Verlängerung dieser Frist, sollte es das Sekretariat darüber informieren. In Verfahren, die nach den HEAP verwaltet werden, wird erwartet, dass der Einzelschiedsrichter den Entwurf spätestens 7 Tage nach Ablauf der zur Stellungnahme eingeräumten Frist vorlegt.

188. Das Schiedsgericht kann über den Antrag in einer von vier Formen entscheiden:

a. **Nachtrag**: wenn das Schiedsgericht beschließt, den Schiedsspruch zu berichtigen oder auszulegen. Ein Nachtrag ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

b. **Entscheidung**: wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass der Schiedsspruch keiner Berichtigung oder Auslegung bedarf, und keine Kostenentscheidung trifft. Eine solche Entscheidung ist nicht Bestandteil des Schiedsspruchs.

c. **Nachtrag und Entscheidung**: wenn verschiedene Parteien zwei oder mehr gesonderte Anträge gestellt haben und das Schiedsgericht beschließt, den Schiedsspruch auf Grundlage eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Anträge zu berichtigen oder auszulegen.

d. **Entscheidung und Nachtrag zu den Kosten**: wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass der Schiedsspruch keiner Berichtigung oder Auslegung bedarf, jedoch über die mit dem Antrag zusammenhängenden Kosten entscheidet. Ein Nachtrag zu den Kosten ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

189. Alle Entscheidungen und Nachträge müssen begründet sein. Sie müssen außerdem eine Entscheidungsformel („dispositif“) oder einen Ausspruch enthalten, mit dem der Antrag je nach Fall abgelehnt oder ihm stattgegeben wird. Weitere Hinweise zum Inhalt eines Entscheidungs- oder Nachtragsentwurfs enthält die ICC-Checkliste über die Berichtigung und Auslegung von Schiedssprüchen (ICC Checklist on Correction and Interpretation of Arbitral Awards). Der Gerichtshof prüft alle Entwürfe von Entscheidungen und Nachträgen. Nach Genehmigung durch den Gerichtshof hat das Schiedsgericht die Entscheidung oder den Nachtrag zu unterzeichnen und dem Sekretariat zur Zustellung an die Parteien gemäß Abschnitt XIII dieses Teils I zu übermitteln.

190. In allen Fällen hat das Schiedsgericht zunächst sicherzustellen, dass die zwingenden Rechtsvorschriften am Ort des Schiedsverfahrens berücksichtigt werden.

XVI - Zusätzliche Schiedssprüche

191. Gemäß Artikel 39(3) kann eine Partei einen zusätzlichen Schiedsspruch über Ansprüche beantragen, über die das Schiedsgericht nicht entschieden hat. Ein Anspruch, über den das Schiedsgericht nicht entschieden hat, ist ein im Schiedsverfahren geltend gemachter Anspruch, über den das Schiedsgericht auf Grundlage des Vorbringens der Parteien im Schiedsspruch hätte entscheiden müssen.

192. Jeder Antrag auf einen zusätzlichen Schiedsspruch ist binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs durch die antragstellende Partei beim Sekretariat zu stellen. Nach Eingang eines solchen Antrags hat das Schiedsgericht den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag zu geben. Da Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Antrags bestehen können oder Vorbringen erforderlich sein kann, ist den anderen Parteien in allen Fällen eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

193. Da sich ein Antrag auf einen zusätzlichen Schiedsspruch auf Ansprüche bezieht, die im Schiedsverfahren geltend gemacht wurden und über die das Schiedsgericht nicht entschieden hat, ist davon auszugehen, dass die Parteien zu diesen Ansprüchen im Schiedsverfahren bereits vorgetragen haben und kein umfangreiches ergänzendes Vorbringen erforderlich sein sollte. Dementsprechend sieht Artikel 39(4) vor, dass den anderen Parteien eine kurze Frist zur Stellungnahme zum Antrag einzuräumen ist, die im Regelfall 30 Tage nicht überschreitet. Das Schiedsgericht kann jedoch unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände entscheiden, den Parteien eine kürzere oder längere Frist einzuräumen. Ebenso kann das Schiedsgericht entscheiden, die Vorlage zusätzlicher Beweise gegebenenfalls zuzulassen, auch wenn die Beurteilung eines Antrags auf einen zusätzlichen Schiedsspruch im Regelfall keine zusätzliche Beweisaufnahme erfordern dürfte.

194. Teil I, Ziffern 183–184 gelten sinngemäß für Anträge auf einen zusätzlichen Schiedsspruch.

195. Kann ein Schiedsgericht nach dem einschlägigen staatlichen Recht oder der staatlichen Gerichtspraxis unter besonderen Umständen bestimmte Entscheidungen zu einem bereits genehmigten und zugestellten Schiedsspruch erlassen, werden solche Fälle nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und dieses Merkblatts behandelt. Gemeint sind andere Entscheidungen als Berichtigungen, Auslegungen oder zusätzliche Schiedssprüche.

XVII - Schiedsverfahren auf Grundlage eines Staatsvertrags

196. In Anbetracht der Besonderheiten von Schiedsverfahren auf Grundlage von Staatsverträgen oder Gesetzen zum Schutz von Investitionen sowie im Interesse der Transparenz und vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitserwägungen sollten künftige Schiedsrichter einen Lebenslauf mit einer vollständigen Liste der auf Staatsverträgen beruhenden Verfahren vorlegen, an denen sie als Schiedsrichter, Sachverständige oder Parteivertreter beteiligt waren.

197. Die Parteien können vereinbaren, die UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration ganz oder teilweise anzuwenden oder sich bei der Festlegung ähnlicher Regeln daran zu orientieren. In diesem Fall kann das Sekretariat als Dokumentationsstelle für veröffentlichte Informationen tätig werden.

198. In Verfahren auf Grundlage eines Staatsvertrags oder eines Gesetzes zum Schutz von Investitionen gelten Artikel 14(6) (Anforderung an die Staatsangehörigkeit, siehe Teil I, Ziffer 52) und Artikel 1(3)(c) des Anhangs IV (Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren, siehe Teil I, Ziffer 58).

199. In Verfahren auf Grundlage eines Staatsvertrags oder eines Gesetzes zum Schutz von Investitionen prüfen der Präsident und/oder die Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie Mitglieder des Gerichtshofs mit Erfahrung in solchen Schiedsverfahren den Entwurf des Schiedsspruchs.

200. Abweichend von Abschnitt XX(C) dieses Teils I wird ein Schiedsspruch auf Grundlage eines Staatsvertrags oder eines Gesetzes zum Schutz von Investitionen binnen sechs Monaten nach seiner Zustellung veröffentlicht, sofern keine Partei widerspricht.

XVIII - Vorbringen von Amici Curiae und nicht an der Streitigkeit beteiligten Parteien

201. Gemäß Artikel 26(2) kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien Maßnahmen treffen, um mündliches oder schriftliches Vorbringen von Amici Curiae und nicht an der Streitigkeit beteiligten Parteien zuzulassen.

XIX - Sekretäre des Schiedsgerichts

202. Gemäß Artikel 44(1) kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien einen Sekretär des Schiedsgerichts bestellen, der unter der Leitung und Kontrolle des Schiedsgerichts tätig wird, ohne dass ihm dessen Entscheidungsbefugnis übertragen wird.

203. Sekretäre des Schiedsgerichts können den Parteien und Schiedsgerichten in ICC-Schiedsverfahren nützliche Dienste leisten. Sie werden zwar vorwiegend zur Unterstützung von Dreierschiedsgerichten eingesetzt, können aber auch einen Einzelschiedsrichter unterstützen. Sekretäre des Schiedsgerichts können jederzeit während eines Schiedsverfahrens bestellt werden.

204. Dieser Abschnitt legt die Grundsätze und die Praxis des Gerichtshofs hinsichtlich der Bestellung, der Aufgaben und der Vergütung von Sekretären des Schiedsgerichts dar.

A. Bestellung

205. Erwägt ein Schiedsgericht die Bestellung eines Sekretärs des Schiedsgerichts, wird erwartet, dass es sorgfältig prüft, ob eine solche Bestellung unter den Umständen des Schiedsverfahrens angemessen wäre.

206. Sekretäre des Schiedsgerichts müssen dieselben Anforderungen an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit erfüllen wie Schiedsrichter nach der Schiedsgerichtsordnung (Artikel 44(2)). Mitarbeiter der ICC dürfen nicht als Sekretäre des Schiedsgerichts tätig werden.

207. Für die Bestellung eines Sekretärs des Schiedsgerichts gibt es kein förmliches Verfahren. Bevor jedoch Schritte zur Bestellung eines Sekretärs des Schiedsgerichts unternommen werden, hat das Schiedsgericht die Parteien anzuhören. Zu diesem Zweck wird vom Schiedsgericht erwartet, dass es den Parteien den Lebenslauf des vorgeschlagenen Sekretärs des Schiedsgerichts zusammen mit einer von diesem Sekretär unterzeichneten Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung vorlegt.

208. Das Sekretariat kann Schiedsgerichte bei der Suche nach Kandidaten für die Bestellung zum Sekretär des Schiedsgerichts unterstützen.

B. Aufgaben

209. Sekretäre des Schiedsgerichts handeln nach dessen Weisungen und unter seiner strengen und fortlaufenden Aufsicht. Das Schiedsgericht ist jederzeit für das Verhalten seines Sekretärs während des Schiedsverfahrens verantwortlich.

210. Das Schiedsgericht darf seine Entscheidungsaufgaben unter keinen Umständen auf einen Sekretär des Schiedsgerichts übertragen. Ebenso entbinden Aufgaben, die einem Sekretär des Schiedsgerichts übertragen werden, etwa die Erstellung schriftlicher Notizen oder Vermerke, das Schiedsgericht nicht von seiner Pflicht, die Schiedsverfahrensakten persönlich zu prüfen und/oder jede Entscheidung des Schiedsgerichts selbst abzufassen.

211. Im Einklang mit dem Vorstehenden kann ein Sekretär des Schiedsgerichts organisatorische und administrative Aufgaben wahrnehmen, etwa:

a. Dokumente und Mitteilungen im Namen des Schiedsgerichts übermitteln;

b. die Schiedsverfahrensakten des Schiedsgerichts ordnen und führen sowie Dokumente auffinden;

c. mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte organisieren und sich diesbezüglich mit den Parteien abstimmen;

d. Korrespondenz an die Parteien entwerfen und im Namen des Schiedsgerichts versenden;

e. Entwürfe verfahrensleitender Verfügungen sowie der sachverhaltsbezogenen Teile eines Schiedsspruchs, etwa der Zusammenfassung des Verfahrens, der Sachverhaltschronologie und der Zusammenfassung der Parteistandpunkte, zur Prüfung durch das Schiedsgericht erstellen, sofern diese verfahrensleitenden Verfügungen und Teile des Schiedsspruchs anschließend vom Schiedsgericht selbst geprüft werden;

f. an mündlichen Verhandlungen, Zusammenkünften und Beratungen teilnehmen, Notizen oder Protokolle anfertigen oder die Zeit überwachen;

g. rechtliche oder ähnliche Recherchen durchführen; und

h. verfahrensleitende Verfügungen und Schiedssprüche Korrektur lesen und darin Zitate, Datumsangaben und Querverweise prüfen sowie Schreib-, Grammatik- oder Rechenfehler berichtigen.

212. Der Sekretär des Schiedsgerichts darf weder die direkte Kommunikation zwischen den Schiedsrichtern, zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien oder zwischen dem Schiedsgericht und dem Sekretariat verhindern noch die Beteiligten davon abhalten. Er darf auch nicht zu einem solchen Verhalten verpflichtet werden.

213. Bestehen Zweifel daran, welche Aufgaben ein Sekretär des Schiedsgerichts wahrnehmen darf, wird erwartet, dass das Schiedsgericht oder sein Sekretär das Sekretariat konsultiert.

C. Auslagen

214. Das Schiedsgericht kann von den Parteien die Erstattung der gerechtfertigten und angemessenen Auslagen verlangen, die der Sekretär des Schiedsgerichts für mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte aufgewendet hat, etwa für Unterkunft und Reisen. Für die Erstattung von Auslagen der Sekretäre des Schiedsgerichts gelten dieselben Richtlinien wie für Schiedsrichter (siehe Teil II). Sekretäre des Schiedsgerichts erhalten jedoch keine Tagespauschalen; ihnen werden nur die tatsächlich angefallenen angemessenen Auslagen erstattet.

D. Vergütung

215. Mit Ausnahme der gerechtfertigten und angemessenen Auslagen des Sekretärs des Schiedsgerichts darf die Hinzuziehung eines Sekretärs die Parteien nicht zusätzlich finanziell belasten.

216. Es wird erwartet, dass das Schiedsgericht jede dem Sekretär des Schiedsgerichts geschuldete Vergütung auf Grundlage der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung bezahlt; die Honorare des Sekretärs des Schiedsgerichts dürfen jedoch die Gesamtkosten des Schiedsverfahrens nicht erhöhen.

217. Das Schiedsgericht darf von den Parteien keine Vergütung gleich welcher Art für die Tätigkeit seines Sekretärs verlangen. Unmittelbare Vereinbarungen zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über die Honorare des Sekretärs des Schiedsgerichts sind streng untersagt.

XX - Transparenz

A. Mitteilung der Gründe für Entscheidungen des Gerichtshofs

218. Gemäß Artikel 43(1) teilt der Gerichtshof auf Antrag einer Partei die Gründe für eine Entscheidung mit, die einen der folgenden Gegenstände betrifft: (i) die Zuständigkeit dem ersten Anschein nach (Artikel 7(2)), (ii) die Verbindung von Schiedsverfahren (Artikel 11), (iii) die Ernennung aller Mitglieder des Schiedsgerichts mangels gemeinsamer Benennung (Artikel 13(9)), (iv) die Ernennung aller Mitglieder des Schiedsgerichts in Ausnahmefällen (Artikel 13(10)), (v) die Ablehnung eines Schiedsrichters (Artikel 15) und (vi) die Frage, ob ein Schiedsrichter zu ersetzen ist (Artikel 16(3)).

219. In Ausnahmefällen kann der Gerichtshof jedoch beschließen, die Gründe für eine dieser Entscheidungen nicht mitzuteilen.

220. Jeder Antrag auf Mitteilung von Gründen muss vor der jeweiligen Entscheidung gestellt werden (Artikel 43(2)). Ein solcher Antrag kann gestellt werden, wenn das Sekretariat die Parteien vor der Entscheidung des Gerichtshofs zur Stellungnahme auffordert. Bei Schiedsverfahren nach einer vor Inkrafttreten der Schiedsgerichtsordnung 2017 geltenden Fassung der Schiedsgerichtsordnung muss der Antrag auf Mitteilung von Gründen von allen Parteien gestellt werden.

B. Veröffentlichung von Informationen über Schiedsgerichte, die Branche und die beteiligten Rechtsanwaltskanzleien

221. Die Ausweitung der für Parteien, die Wirtschaft insgesamt und die Wissenschaft verfügbaren Informationen ist entscheidend dafür, dass die Schiedsgerichtsbarkeit ein vertrauenswürdiges Instrument zur Förderung des Handels bleibt. Transparenz stärkt das Vertrauen in das Schiedsverfahren und schützt die Schiedsgerichtsbarkeit vor unzutreffenden oder auf unzureichender Information beruhenden Beurteilungen. Der Gerichtshof bemüht sich daher, das Schiedsverfahren transparenter zu gestalten, ohne etwaige Erwartungen der Parteien an die Vertraulichkeit zu beeinträchtigen.

222. Im Einklang mit dem Ziel der Transparenz kann der Gerichtshof, sofern keine Partei widerspricht, für ab dem 1. Januar 2016 registrierte Schiedsverfahren folgende Informationen auf der ICC-Website veröffentlichen: (i) die Namen der Schiedsrichter, (ii) ihre Staatsangehörigkeit, (iii) ihre Funktion innerhalb des Schiedsgerichts, (iv) die Art ihrer Ernennung und (v) ob das Schiedsverfahren anhängig oder abgeschlossen ist. Das Aktenzeichen des Schiedsverfahrens sowie die Namen der Parteien und ihrer Parteivertreter werden nicht veröffentlicht.

223. Für ab dem 1. Januar 2020 registrierte Schiedsverfahren kann der Gerichtshof folgende zusätzliche Informationen auf der ICC-Website veröffentlichen: (i) die betroffene Branche und (ii) die Rechtsanwaltskanzleien, die die Parteien in dem Verfahren vertreten. Für ab dem 1. Januar 2021 registrierte Schiedsverfahren kann der Gerichtshof außerdem (i) die Namen der Sekretäre des Schiedsgerichts und (ii) ihre Staatsangehörigkeit veröffentlichen.

224. Für ab dem 1. Juni 2026 registrierte Schiedsverfahren werden die vorstehenden Informationen veröffentlicht, sobald die erste Verfahrensmanagementkonferenz (Artikel 24(1)) stattgefunden hat, und bei einer Änderung der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder der Parteivertretung aktualisiert (jedoch ohne Angabe des Grundes für die Änderung).

225. Die vorgenannten Informationen verbleiben nach Abschluss des Schiedsverfahrens auf der ICC-Website, sofern nicht eine betroffene Person nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften die Löschung dieser Informationen beantragt.

226. Die Parteien können den Gerichtshof gemeinsam ersuchen, zusätzliche Informationen über ein bestimmtes Schiedsverfahren zu veröffentlichen, an dem sie beteiligt sind.

C. Veröffentlichung von Schiedssprüchen, verfahrensleitenden Verfügungen, abweichenden und/oder zustimmenden Sondervoten

227. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über die Schiedsgerichtsbarkeit gehört seit Langem zu den Anliegen der ICC und trägt wesentlich dazu bei, die Entwicklung des weltweiten Handels zu fördern.

228. ICC-Schiedssprüche und/oder Anordnungen sowie abweichende und/oder zustimmende Sondervoten, die ab dem 1. Januar 2019 ergehen („ICC-Schiedssprüche und damit zusammenhängende Dokumente"), können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden:

a. Die ICC kann, sofern keine Partei widerspricht, ICC-Schiedssprüche und damit zusammenhängende Dokumente veröffentlichen, ohne die Namen der Parteien oder andere Informationen offenzulegen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bei vernünftiger Betrachtung die Identifizierung einer Partei ermöglichen könnten. Das Sekretariat kann personenbezogene Daten in dem ICC-Schiedsspruch und den damit zusammenhängenden Dokumenten nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften erforderlichenfalls anonymisieren oder pseudonymisieren. Den Schiedsgerichten wird nahegelegt, in ihren Schiedsspruch eine Liste der Namen relevanter, an dem Verfahren beteiligter Personen oder Rechtsträger aufzunehmen.

b. Sind bestimmte Aspekte des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs von einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder -anordnung oder von am Ort des Schiedsverfahrens anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erfasst, setzt die Veröffentlichung des ICC-Schiedsspruchs und der damit zusammenhängenden Dokumente die auf diese Veröffentlichung bezogene Zustimmung der Parteien voraus.

c. Jede Partei kann der Veröffentlichung jederzeit widersprechen, bevor sie erfolgt. Ebenso kann jede Person oder jeder Rechtsträger dem Sekretariat jederzeit mitteilen, generell keine Veröffentlichung von ICC-Schiedssprüchen und damit zusammenhängenden Dokumenten zu wünschen, an denen sie bzw. er als Partei beteiligt ist; in diesem Fall werden keine solchen ICC-Schiedssprüche und damit zusammenhängenden Dokumente veröffentlicht.

d. Die ICC kann ICC-Schiedssprüche und damit zusammenhängende Dokumente in nicht anonymisierter Form veröffentlichen, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen oder staatliche Gesetze die Öffentlichkeit des Schiedsverfahrens vorschreiben.

e. Das Sekretariat kann ICC-Schiedssprüche und damit zusammenhängende Dokumente nach seinem Ermessen von der Veröffentlichung ausnehmen.

229. Das Sekretariat informiert die Parteien und Schiedsrichter sowohl während des Verfahrens als auch bei Zustellung des Endschiedsspruchs über die Grundsätze der ICC, nach denen Schiedssprüche und damit zusammenhängende Dokumente gemäß diesem Merkblatt veröffentlicht werden können.

230. Die Parteien und/oder ihre Parteivertreter sollten prüfen, ob der Veröffentlichung von ICC-Schiedssprüchen und damit zusammenhängenden Dokumenten rechtliche Anforderungen oder Beschränkungen entgegenstehen können, und das Schiedsgericht sowie das Sekretariat entsprechend informieren. Das Sekretariat teilt den Parteien und dem Schiedsgericht die ihm hierzu vorliegenden Informationen mit.

231. Vor der Veröffentlichung übermittelt das Sekretariat die zu veröffentlichenden Dokumente den Parteien und/oder ihren Parteivertretern zur Information oder Stellungnahme. Dabei verwendet es die im Schiedsspruch angegebenen oder andere nachträglich mitgeteilte Kontaktdaten. Geben die Parteien oder ihre Parteivertreter innerhalb eines Monats nach Empfang der zu veröffentlichenden Dokumente keine Stellungnahme ab, betrachtet das Sekretariat dies als Zustimmung zu den von ihm vorgeschlagenen Unkenntlichmachungen.

232. Die Veröffentlichung darf frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Endschiedsspruchs oder Rücknahme sämtlicher Ansprüche erfolgen. Die Parteien können einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Veröffentlichung vereinbaren.

233. Unabhängig von den in Teil I, Ziffern 228–231 beschriebenen Grundsätzen der ICC kann die ICC außerdem (i) Auszüge oder Zusammenfassungen von ICC-Schiedssprüchen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie (ii) den vollständigen Wortlaut, Auszüge oder Zusammenfassungen von Entscheidungen des Gerichtshofs veröffentlichen, ohne die Namen der Parteien oder sonstige identifizierende Angaben offenzulegen.

234. Der Generalsekretär kann wissenschaftlichen Forschern gestatten, bestimmte Schiedssprüche und einschlägige Dokumente (ausgenommen Parteivorbringen und interne Vermerke) einzusehen, sofern sie die Unterlagen vertraulich behandeln und vor jeder Veröffentlichung auf Grundlage ihrer Erkenntnisse eine Genehmigung einholen.

235. Die ICC bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Parteien bei der Veröffentlichung anonymisierter Auszüge nicht identifiziert werden können. Die ICC kann jedoch nicht sämtliche öffentlich zugänglichen Daten und mögliche Ergebnisse der Verknüpfung von Informationen aus verschiedenen Quellen kennen, die eine Identifizierung des Verfahrens oder der Streitigkeit ermöglichen könnten.

XXI - Internationales Zentrum für ADR

A. ICC-Mediationsregeln

236. Den Parteien steht es frei, ihre Streitigkeit vor oder jederzeit während eines Schiedsverfahrens gütlich beizulegen.

237. Die Parteien können erwägen, ein Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung nach den ICC-Mediationsregeln durchzuführen, das vom Internationalen Zentrum für ADR der ICC („Zentrum“) verwaltet wird. Neben der Mediation gestatten die ICC-Mediationsregeln auch andere Verfahren zur gütlichen Beilegung, auf die sich die Parteien einigen. Das Zentrum kann die Parteien auch bei der Suche nach einem geeigneten Mediator unterstützen. Die Ernennung eines Mediators durch das Zentrum ist kostenlos, wenn alle Parteien eines laufenden ICC-Schiedsverfahrens sie gemeinsam beantragen.

238. Wird eine Schiedsklage vor einer ICC-Mediation zwischen denselben Parteien über dieselbe Streitigkeit oder Teile davon eingereicht, ist die für dieses Schiedsverfahren entrichtete Registrierungsgebühr auf die Verwaltungskosten der Mediation anzurechnen.

239. Wird ein Mediationsantrag vor einem ICC-Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien über dieselbe Streitigkeit oder Teile davon eingereicht, ist ebenso die Hälfte der für das Mediationsverfahren entrichteten ICC-Verwaltungskosten auf die ICC-Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens anzurechnen.

240. Schiedsrichter können gegebenenfalls erwägen, die Parteien auf die ICC-Mediationsregeln hinzuweisen.

241. Weitere Informationen sind beim Zentrum unter +33 1 49 53 29 03 oder adr@iccwbo.org erhältlich.

B. ICC-Regeln für Sachverständige (ICC Expert Rules)

242. Benötigt eine Partei die Unterstützung eines Sachverständigen, schlägt das Zentrum auf Antrag Sachverständige aus einer Vielzahl von Fachgebieten vor.

243. Ebenso schlägt das Zentrum auf Antrag Sachverständige vor, wenn das Schiedsgericht die Unterstützung eines Sachverständigen benötigt. Der Vorschlag des ersten Sachverständigen ist für Schiedsrichter kostenlos.

244. Weitere Informationen sind beim Zentrum unter +33 1 49 53 29 03 oder adr@iccwbo.org erhältlich

XXII - Internationale Sanktionsvorschriften

245. Auf ein Schiedsverfahren können internationale Sanktionsvorschriften Anwendung finden. Parteien und Schiedsrichter müssen die Note on ICC Dispute Resolution Services (DRS) Compliance konsultieren, wenn solche Vorschriften anwendbar sein können.

246. Das Sekretariat kann die Parteien und Schiedsgerichte bei der Kontaktaufnahme mit ICC Commercial Crime Services unterstützen (weitere Informationen: ICC Commercial Crime Services).

XXIII - Versand von Unterlagen und Materialien an die ICC und Zollabgaben

247. Unterlagen und Materialien (Korrespondenz, Schriftsätze, Ordner, Bänder, CDs usw.) sollten an die ICC ausschließlich unter der Bezeichnung „Documentation“ versandt werden. Auf dem Transportschein oder Frachtbrief sollte keine andere Beschreibung angegeben werden. In der Regel unterliegen Dokumente keinen Zollabgaben. Andere Materialien können Abgaben unterliegen, deren Höhe sich nach Herkunft, Inhalt und Gewicht des Materials richtet. Etwaige Zollabgaben erhöhen die Kosten des Schiedsverfahrens.

Teil II: Finanzielle Aspekte des Schiedsverfahrens

I - Registrierungsgebühr

1. Zusammen mit jeder Klage oder jedem Antrag auf Einbeziehung hat die betreffende Partei die Registrierungsgebühr zu zahlen, die in der am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gültigen Kostenordnung vorgesehen ist. Die Registrierungsgebühr wird nicht zurückgezahlt und auf den Anteil am Kostenvorschuss der Partei angerechnet, die die Klage oder den Antrag auf Einbeziehung einreicht (Artikel 2 des Anhangs III). Die Zustellung der Klage an den Beklagten setzt die vorherige Zahlung der Registrierungsgebühr voraus (Artikel 5(5)).

II - Zahlung von Kostenvorschüssen

A. Vorläufiger Kostenvorschuss

2. Nach Eingang der Klage kann der Generalsekretär einen vorläufigen Kostenvorschuss festsetzen (Artikel 40(1)). Der vorläufige Kostenvorschuss dient der Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens bis zur ersten Verfahrensmanagementkonferenz. Der vorläufige Kostenvorschuss soll im Regelfall 50 Prozent der Mindesthonorare der Schiedsrichter und 50 Prozent der ICC-Verwaltungskosten gemäß der Kostenordnung sowie den voraussichtlich bis zur ersten Verfahrensmanagementkonferenz anfallenden erstattungsfähigen Auslagen des Schiedsgerichts und allen anderen der ICC im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten entsprechen (Artikel 3 des Anhangs III).

3. Der gezahlte vorläufige Kostenvorschuss wird als vom Kläger geleistete Teilzahlung auf den später vom Generalsekretär festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet. Das Sekretariat übergibt die Schiedsverfahrensakten dem Schiedsgericht erst, wenn dieses gebildet und der vorläufige Kostenvorschuss gezahlt ist (Artikel 17). Einzelheiten zur Zahlung von Kostenvorschüssen bei Anwendung der HEAP finden sich unten in Abschnitt II(C) dieses Teils II.

B. Kostenvorschuss

4. Der vom Generalsekretär festgesetzte Kostenvorschuss dient der Deckung der Honorare und der mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Auslagen des Schiedsgerichts sowie der ICC-Verwaltungskosten und aller anderen der ICC im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten (Artikel 40 der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 4 des Anhangs III). Der Kostenvorschuss umfasst (i) einen Betrag zwischen dem in der Kostenordnung vorgesehenen Mindest- und Höchsthonorar für Schiedsrichter, (ii) den Betrag der ICC-Verwaltungskosten gemäß der Kostenordnung und (iii) einen angemessenen geschätzten Betrag für Auslagen des Schiedsgerichts oder Kosten der ICC im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren. Bei der erstmaligen Festsetzung des Kostenvorschusses legt der Generalsekretär für die Schiedsrichterhonorare grundsätzlich den Mittelwert zwischen dem Mindest- und Höchsthonorar zugrunde. Bei nicht oder nur teilweise bezifferten Ansprüchen kann der Generalsekretär jedoch einen höheren Betrag zugrunde legen.

5. Im Regelfall dient der Kostenvorschuss der Deckung der Kosten bis zum Ende des Schiedsverfahrens. Würde jedoch die Zugrundelegung der mittleren Schiedsrichterhonorare und/oder der ICC-Verwaltungskosten in der nach der Kostenordnung vorgesehenen Höhe bereits in einem frühen Stadium des Schiedsverfahrens zu einem erheblichen Kostenvorschuss führen, kann der Generalsekretär den Kostenvorschuss zunächst auf einen niedrigeren Betrag festsetzen. In solchen Fällen weist das Sekretariat die Parteien und Schiedsrichter darauf hin, dass sie nicht davon ausgehen dürfen, dass der Vorschuss die Kosten bis zum Ende des Schiedsverfahrens deckt, und dass daher spätere Abänderungen des Kostenvorschusses wahrscheinlich sind. Um den Entwicklungen im Verfahren Rechnung zu tragen, kann der Generalsekretär den Kostenvorschuss im weiteren Verfahrensverlauf erneut abändern.

6. Beruft sich eine Partei hinsichtlich eines Anspruchs auf ein Recht zur Aufrechnung, berücksichtigt der Generalsekretär den betreffenden Anspruch bei der Berechnung der Kostenvorschüsse. Das Sekretariat behandelt den zur Aufrechnung gestellten Anspruch als eigenständigen Anspruch, soweit die Aufrechnung die Prüfung zusätzlicher Fragen durch das Schiedsgericht erfordert.

7. Bei jeder Festsetzung oder Abänderung des Kostenvorschusses durch den Generalsekretär erhalten die Parteien und Schiedsrichter zu ihrer Information und Orientierung eine Kostenübersicht. Der Gerichtshof setzt die Honorare der Schiedsrichter am Ende des Schiedsverfahrens anhand der in Artikel 6(2) des Anhangs III aufgeführten Faktoren fest. Diese Honorare können geringer sein als der gesamte Kostenvorschuss.

8. Der Generalsekretär kann den Kostenvorschuss jederzeit während des Schiedsverfahrens abändern, wenn die Entwicklung des Schiedsverfahrens dies erfordert (Artikel 40(7)). Das Schiedsgericht sollte das Sekretariat über Entwicklungen hinsichtlich des Streitwerts und der Komplexität des Schiedsverfahrens sowie über andere aus seiner Sicht maßgebliche Fragen unterrichten. Zu diesem Zweck fordert das Sekretariat von den Schiedsrichtern auch regelmäßige Tätigkeitsberichte an. Diese sollten eine Beschreibung der ausgeführten Aufgaben, eine Schätzung des Zeitaufwands für jede dieser Aufgaben und alle weiteren Informationen zu diesen Aufgaben enthalten, die die Schiedsrichter für maßgeblich halten. Hierfür sollten die Schiedsrichter das ICC-Formular für die Abrechnung des Zeitaufwands und der Reisetätigkeit (Statement of Time and Travel for Work Done) verwenden. Verwenden Schiedsrichter im Rahmen ihrer gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit Zeiterfassungsbögen, können sie dem Sekretariat stattdessen diese vorlegen. Den Schiedsrichtern wird ferner nahegelegt, solche Berichte von sich aus nach Abschluss eines wesentlichen Verfahrensschritts oder bei Beantragung von Honorarvorschüssen oder einer Abänderung des Kostenvorschusses an das Sekretariat zu senden. Von jedem Schiedsrichter wird erwartet, dass er Angaben zu seinem eigenen Zeitaufwand macht, ohne den Zeitaufwand eines etwaigen Sekretärs des Schiedsgerichts einzubeziehen. Zusätzlich kann das Schiedsgericht den Zeitaufwand eines etwaigen Sekretärs des Schiedsgerichts angeben, wenn es dies wünscht.

9. Werden Ansprüche gemäß Artikel 8 oder 9 geltend gemacht, kann der Generalsekretär entweder (i) mehrere Kostenvorschüsse festsetzen oder (ii) einen Kostenvorschuss festsetzen und die jeweiligen von den einzelnen Parteien zu zahlenden Anteile bestimmen (Artikel 40(6)). Die Parteien können auch eine andere Aufteilung vereinbaren.

10. Vom Schiedsgericht wird erwartet, dass es mit den Parteien klärt, ob etwaige Kosten der mündlichen Verhandlung durch den Kostenvorschuss gedeckt oder unmittelbar zwischen den Parteien und der Verhandlungseinrichtung abgerechnet werden sollen. Sollen die Kosten der mündlichen Verhandlung in den Kostenvorschuss einbezogen werden, sollte das Schiedsgericht dem Sekretariat eine Schätzung dieser Kosten übermitteln. Anschließend kann das Sekretariat prüfen, ob es angezeigt ist, den Generalsekretär um eine Abänderung des Kostenvorschusses zu ersuchen.

C. Praxis nach den Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren

11. Bei Einreichung seiner Klage und Klageschrift muss der Kläger auch die in der Kostenordnung vorgesehene Registrierungsgebühr zahlen.

12. Der Generalsekretär setzt sodann den Kostenvorschuss anhand des aktuellen Streitwerts und in Übereinstimmung mit der Kostenordnung in einer Höhe fest, die voraussichtlich die Honorare und Auslagen des Einzelschiedsrichters, die ICC-Verwaltungskosten sowie alle anderen der ICC im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden Kosten deckt.

13. Bei Zustellung der Klage und Klageschrift an den Beklagten fordert das Sekretariat die Parteien zugleich auf, den Kostenvorschuss zu gleichen Teilen zu zahlen. Zahlt eine Partei ihren Anteil am Kostenvorschuss nicht, kann das Sekretariat die andere Partei auffordern, diese Zahlung ersatzweise zu leisten (Artikel 40(3)).

14. Das Sekretariat übergibt die Schiedsverfahrensakten dem Einzelschiedsrichter nach Bildung des Schiedsgerichts erst, wenn der in diesem Verfahrensstadium angeforderte Anteil am Kostenvorschuss gezahlt ist.

D. Zahlung der Vorschüsse

15. Die Parteien haben den Kostenvorschuss gemäß Artikel 40 der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 4 des Anhangs III zu zahlen. Im Regelfall müssen Zahlungen unmittelbar von den Parteien des Verfahrens stammen. Die ICC nimmt jedoch Zahlungen ordnungsgemäß beauftragter Vertreter an, sofern das Rechtsverhältnis zwischen dem zahlenden Dritten und der Partei des Verfahrens nachgewiesen wird. Erachten die Banken der ICC das entsprechende Nachweisdokument im Hinblick auf ihre gesetzlichen Pflichten nach französischem Recht nicht als ausreichend, kann die bei der ICC eingegangene Zahlung rückgängig gemacht und das Fehlen der maßgeblichen Informationen den zuständigen Aufsichtsbehörden gemeldet werden. Die zahlende Partei muss sämtliche Bankspesen und/oder Steuern tragen, die bei der Zahlung des Kostenvorschusses anfallen. Bei Banküberweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden die Bankspesen jedoch geteilt.

16. Der Generalsekretär kann die Zahlung von Kostenvorschüssen oder des Anteils einer Partei daran in Raten genehmigen (Artikel 40(4)). Die Partei, die Ratenzahlung beantragt, sollte dem Sekretariat einen konkreten Zahlungsplan mit den genauen Zahlungsterminen und den jeweils zu zahlenden Beträgen vorlegen. Legt die Partei einen solchen Plan und die einzelnen zu zahlenden Beträge nicht vor, kann das Sekretariat sie vor Genehmigung der Ratenzahlung zur Vorlage auffordern. Es wird erwartet, dass der Zahlungsplan auf den Verfahrenskalender abgestimmt ist; der Generalsekretär berücksichtigt diesen Gesichtspunkt bei seiner Entscheidung.

17. Hat der Generalsekretär den Antrag auf Ratenzahlung genehmigt und zahlt die Partei eine Rate nicht, entfällt der Ratenzahlungsplan. Das Sekretariat fordert die Partei sodann auf, sämtliche noch ausstehenden Raten zu zahlen. Kommt die Partei dem nicht nach, kann das Sekretariat die andere Partei zur ersatzweisen Zahlung auffordern.

18. Parteien können in jedem der in Artikel 40(8) der Schiedsgerichtsordnung genannten Fälle die Stellung einer Bankgarantie beantragen. Das Sekretariat prüft den Antrag der Partei und legt die für diese Bankgarantie geltenden Bedingungen fest. Es stellt der Partei ein Muster einer Bankgarantie mit den für die ICC annehmbaren Bedingungen zur Verfügung. Die Partei darf die Bankgarantie **erst** stellen, nachdem sie die Bestätigung des Sekretariats erhalten hat (Artikel 40(8)). Die Bankgarantie muss gültig bleiben, bis die Kosten festgesetzt worden sind und den Parteien entweder der

Endschiedsspruch zugestellt oder die Rücknahme der Ansprüche mitgeteilt worden ist. Nach dieser Zustellung oder Mitteilung fordert das Sekretariat die Partei auf, den geschuldeten Betrag für die vom Gerichtshof festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens zu zahlen. Zahlt die Partei nicht innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist, kann das Sekretariat die Garantie in Anspruch nehmen, um die Bezahlung der Kosten des Schiedsverfahrens sicherzustellen.

19. Das Sekretariat überwacht die Gültigkeit der Bankgarantie während des gesamten Schiedsverfahrens genau und fordert die Partei auf, die Gültigkeit entsprechend zu verlängern. Verlängert die Partei die Bankgarantie nicht, kann das Sekretariat die Garantie vor ihrem Ablauf in voller Höhe oder in Höhe des benötigten Betrags in Anspruch nehmen.

III - Honorare des Schiedsgerichts und Verwaltungskosten

A. Sätze

20. Die Schiedsrichterhonorare in ICC-Schiedsverfahren werden gemäß Artikel 6 des Anhangs III streitwertabhängig berechnet. Die Kostenordnung sieht zwei Arten von Sätzen vor: (i) die allgemeinen Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare und (ii) die Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren. Den Parteien und Schiedsrichtern wird nahegelegt, den Kostenrechner (Costs Calculator) auf der ICC-Website und die anwendbaren Sätze in der Kostenordnung heranzuziehen.

21. Die ICC-Verwaltungskosten werden progressiv berechnet, indem auf jede aufeinanderfolgende Tranche des Streitwerts der jeweils maßgebliche, in den Tabellen der Kostenordnung angegebene Prozentsatz angewendet und die so ermittelten Beträge addiert werden. Übersteigt der Streitwert die letzte Tranche, gilt ein Pauschalbetrag.

B. Sätze für die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und die Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren

22. In allen nach den EPP oder HEAP durchgeführten Verfahren gelten die in der Kostenordnung vorgesehenen einschlägigen Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren. Jeder Kostenvorschuss wird auf dieser Grundlage festgesetzt. Die Schiedsrichterhonorare nach diesen Sätzen sind niedriger als nach den allgemeinen Sätzen.

23. Kommt eine Anwendung der EPP in Betracht, setzt der Generalsekretär nach Eingang der Klage den vorläufigen Kostenvorschuss auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Streitwerts und der Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und der Bestimmungen zum besonders beschleunigten Schiedsverfahren fest. Finden die EPP letztlich keine Anwendung, kann der vorläufige Kostenvorschuss jedoch auf der Grundlage der allgemeinen Sätze abgeändert werden.

C. Honorarvorschuss

24. Der Gerichtshof setzt die Schiedsrichterhonorare am Ende des Schiedsverfahrens fest. Auf Antrag und nach Abschluss bestimmter wesentlicher Verfahrensschritte können jedoch Honorarvorschüsse gewährt werden (Artikel 5 des Anhangs III).

D. Aufteilung unter den Schiedsrichtern

25. In Schiedsverfahren vor einem Dreierschiedsgericht können die Schiedsrichter die Aufteilung der Honorare auf die einzelnen Schiedsrichter vereinbaren und das Sekretariat möglichst früh im Verfahren über ihre Vereinbarung unterrichten. Die Schiedsrichter können ihre Vereinbarung im Laufe des Verfahrens ändern.

26. Sofern dem Gerichtshof nicht schriftlich mitgeteilt wird, dass das Schiedsgericht eine andere Aufteilung vereinbart hat, setzt der Gerichtshof die Schiedsrichterhonorare so fest, dass der Vorsitzende zwischen 40 % und 50 % des Gesamthonorars und jeder Mitschiedsrichter, je nach Fall, zwischen 25 % und 30 % erhält. Der Gerichtshof kann jedoch unter Berücksichtigung der Umstände eine andere Aufteilung beschließen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt dieselbe Aufteilung für etwaige vom Generalsekretär gewährte Honorarvorschüsse.

E. Festsetzung der Honorare

27. Der Gerichtshof setzt die Schiedsrichterhonorare fest. Gesonderte Honorarvereinbarungen zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern sind nicht zulässig.

28. Der Gerichtshof setzt die Schiedsrichterhonorare im Regelfall innerhalb der durch die Sätze vorgegebenen Grenzen oder in Ausnahmefällen in einer darüber oder darunter liegenden Höhe fest. Ein außergewöhnlich hoher Streitwert kann als Umstand angesehen werden, der es rechtfertigt, die Schiedsrichterhonorare unterhalb der durch die Sätze vorgegebenen Grenzen festzusetzen.

29. Gemäß Artikel 6(2) des Anhangs III berücksichtigt der Gerichtshof bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare alle maßgeblichen Umstände, insbesondere, ob das Verfahren vor Erlass des Endschiedsspruchs beendet wurde, die Sorgfalt und Effizienz des Schiedsgerichts, den Zeitaufwand, die Komplexität der Streitigkeit, die Qualität des Entwurfs des Schiedsspruchs und die Rechtzeitigkeit seiner Vorlage. Zu diesem Zweck fordert das Sekretariat von den Schiedsrichtern die in Teil II, Ziffer 8 genannten Informationen an.

30. Bei hohem oder sehr hohem Streitwert kann der Gerichtshof die Schiedsrichterhonorare unterhalb des mittleren Honorars bis hin zum Mindesthonorar nach den Sätzen festsetzen; bei niedrigem oder sehr niedrigem Streitwert kann er sie in Richtung des Höchsthonorars festsetzen. Die Höhe des Kostenvorschusses lässt keinen Rückschluss auf die endgültige Höhe der Schiedsrichterhonorare zu.

31. Als bloße Orientierung gilt: Wurde der Kostenvorschuss auf der Grundlage des mittleren Honorars festgesetzt, kann der Gerichtshof die Schiedsrichterhonorare anhand der folgenden wesentlichen Verfahrensschritte festsetzen oder der Generalsekretär entsprechende Honorarvorschüsse gewähren:

a.	Erste Verfahrensmanagementkonferenz	35% des Mindesthonorars
b.	Erlass eines Teilschiedsspruchs /wesentliche mündliche Verhandlung	Mindesthonorar
c.	Mehrere Teilschiedssprüche	Zwischen 50% des mittleren Honorars und dem mittleren Honorar
d.	Erlass des Endschiedsspruchs	Mittleres Honorar

32. Der Gerichtshof kann je nach den Umständen des einzelnen Schiedsverfahrens und den in Artikel 6 des Anhangs III festgelegten Kriterien von diesen Orientierungswerten abweichen.

F. Ersetzung

33. Bei der Festsetzung des Honorars eines ersetzten Schiedsrichters berücksichtigt der Gerichtshof die Art und die Gründe der Ersetzung, die abgeschlossenen wesentlichen Verfahrensschritte und die Arbeit, die der Nachfolger voraussichtlich zu leisten hat. Der Gerichtshof kann das Honorar des ersetzten Schiedsrichters von dem seines Nachfolgers abziehen.

G. Verwaltungskosten

34. Der Gerichtshof setzt die ICC-Verwaltungskosten im Regelfall gemäß der Kostenordnung fest. In Ausnahmefällen kann er sie auf einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen als denjenigen, der sich aus der Kostenordnung ergibt, sofern sie im Regelfall den in der Kostenordnung vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten (Artikel 6(6) des Anhangs III).

35. Als bloße Orientierung gilt: Der Gerichtshof kann die ICC-Verwaltungskosten anhand der folgenden wesentlichen Verfahrensschritte festsetzen:

e.	Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht	25%
f.	Erste Verfahrensmanagementkonferenz	35%
g.	Ein oder mehrere Teilschiedssprüche oder Abschluss anderer besonders bedeutender Verfahrensschritte	75%
h.	Endschiedsspruch	100%

36. Der Gerichtshof kann je nach den Umständen des einzelnen Schiedsverfahrens von diesen Orientierungswerten abweichen. Die vorstehenden Werte umfassen jedenfalls weder Gebühren für die Aussetzung des Verfahrens (Artikel 6(8) des Anhangs III) noch zusätzliche Vorschüsse zur Deckung der Kosten von Anträgen nach Artikel 39 (Artikel 6(10) des Anhangs III).

H. Meldung an Steuerbehörden

37. Je nach anwendbarem Recht kann die ICC verpflichtet sein, den Betrag der im jeweiligen Kalenderjahr an einen Schiedsrichter gezahlten Honorare einschließlich Honorarvorschüssen sowie die im selben Zeitraum erstatteten Auslagen zu melden.

I. Auf ICC-Verwaltungskosten zu zahlende Mehrwertsteuer

38. Die ICC-Verwaltungskosten enthalten keine französische Mehrwertsteuer („MwSt."; Artikel 6(14) des Anhangs III). Seit dem 1. Januar 2021 unterliegen die ICC-Verwaltungskosten der Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Die ICC-Verwaltungskosten können sich daher um den entsprechenden Betrag zum jeweils geltenden Steuersatz erhöhen; Näheres ist in der Erläuterung zur Mehrwertsteuer auf ICC-Verwaltungskosten (Explanatory Note on VAT Applicable on ICC Administrative Expenses) ausgeführt. Der nach französischem Steuerrecht anwendbare Steuersatz beträgt derzeit 20 %. Die Zahlungsaufforderungen des Sekretariats für den Kostenvorschuss führen zur Ausstellung von Rechnungen über sämtliche angeforderten Beträge, also über die Beträge zur Deckung der ICC-Verwaltungskosten sowie den Vorschuss auf die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter.

39. Nach dem Grundmodell der Schiedsgerichtsordnung haben die Parteien die ICC-Verwaltungskosten zusammen mit den Honoraren und Auslagen der Schiedsrichter durch vom Sekretariat angeforderte Kostenvorschüsse zu zahlen (siehe Abschnitt II dieses Teils II). Soweit anwendbar, wird auf die angeforderten Vorschusszahlungen, die den ICC-Verwaltungskosten entsprechen, Mehrwertsteuer erhoben. Beispielsweise wird Mehrwertsteuer auf die folgenden Beträge erhoben und in Rechnung gestellt:

a. Die Registrierungsgebühr (Artikel 5(4) der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 2 des Anhangs III).

b. Den auf die ICC-Verwaltungskosten entfallenden Teil der angeforderten Zahlungen für:

(i) Kostenvorschüsse (Artikel 40 der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 4 des Anhangs III);

(ii) zusätzliche Kostenvorschüsse (Artikel 6(10) des Anhangs III); und

(iii) die Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens (Artikel 8(1) des Anhangs IV).

c. Eine etwaige Gebühr für die Aussetzung des Verfahrens (Artikel 6(8) des Anhangs III).

40. Die ICC erhebt keine Mehrwertsteuer auf den Teil des Kostenvorschusses, der auf die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter entfällt. Die Rechnungsstellung und Einziehung einer etwaigen Mehrwertsteuer, die die Parteien den Schiedsrichtern schulden, ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien (siehe Teil II, Ziffer 63).

IV - Auslagen des Schiedsrichters

A. Reisekosten

41. Muss ein Schiedsrichter für ein ICC-Schiedsverfahren reisen, werden ihm die tatsächlich entstehenden Reisekosten für die Hin- und Rückreise von seinem gewöhnlichen Geschäftssitz erstattet. Maßgeblich ist der Geschäftssitz laut dem Profil, das für das betreffende ICC-Schiedsverfahren vor der Bestätigung oder Ernennung zusammen mit der Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung eingereicht wurde. Reisekosten werden gemäß diesem Merkblatt erstattet. Im Hinblick auf eine mögliche Absage der mündlichen Verhandlung kann der Schiedsrichter erwägen, Reisen zu Tarifen mit Rückerstattungsmöglichkeit zu buchen.

42. Einem Antrag auf Erstattung von Reisekosten müssen sämtliche Originalbelege für die geltend gemachten Kosten oder, wenn Belege nicht verfügbar sind, andere geeignete Nachweise beigefügt werden. Reisekosten, die nicht vollständig und umfassend nachgewiesen werden, werden nicht erstattet.

43. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die folgenden strikten Obergrenzen:

a. Flugreisen: ein Flugpreis in Höhe des anwendbaren regulären Business-Class-Tarifs.

b. Bahnreisen: der anwendbare Fahrpreis erster Klasse.

c. Fahrten zu und von Flughäfen und/oder Bahnhöfen: der anwendbare reguläre Taxitarif.

d. Reisen mit dem privaten Pkw: ein Pauschalbetrag für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich aller notwendigen, tatsächlich angefallenen Park- und Mautgebühren. Der Pauschalbetrag beträgt US$ 0,80 je Kilometer.

44. Reisekosten werden in der Währung der Verfahrensverwaltung erstattet. Stichtag für die Währungsumrechnung ist der Tag, an dem die Kosten angefallen sind. Mit Ausnahme der gemäß Teil II, Ziffer 43(d) geltend gemachten Kosten können Reisekosten auf Antrag eines Schiedsrichters in der Währung erstattet werden, in der sie angefallen sind, sofern eine Erstattung in der gewünschten Währung möglich ist.

B. Tagespauschale

45. Zusätzlich zu den Reisekosten erhält ein Schiedsrichter für jeden Tag eines ICC-Schiedsverfahrens, den er außerhalb seines gewöhnlichen Geschäftssitzes verbringen muss, eine Tagespauschale. Maßgeblich ist der Geschäftssitz laut dem Profil, das für das betreffende ICC-Schiedsverfahren vor der Bestätigung oder Ernennung zusammen mit der Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung eingereicht wurde. Um die Tagespauschale geltend zu machen, muss der Schiedsrichter keine Belege vorlegen, sondern lediglich die Reise für Zwecke des Schiedsverfahrens nachweisen.

46. Ist für den Schiedsrichter keine Hotelübernachtung erforderlich, beträgt die Tagespauschale US$ 400.

47. Ist für den Schiedsrichter eine Hotelübernachtung erforderlich, beträgt die Tagespauschale US$ 1.200.

48. Die anwendbare Tagespauschale gilt als vollständige Abgeltung sämtlicher persönlicher Lebenshaltungskosten des Schiedsrichters, unabhängig von deren Art und tatsächlicher Höhe, mit Ausnahme der Reisekosten. Sie gilt insbesondere als vollständige Abgeltung der folgenden Kosten:

    a. Unterkunft
    b. Verpflegung
    c. Wäsche, Bügeln, chemische Reinigung und andere Haushalts- oder ähnliche Dienstleistungen
    d. Innerstädtische Fahrten
    e. Telefonate, E-Mails und andere Kommunikationsmittel
    f. Trinkgelder

49. Zur Klarstellung: Für die Reisezeit eines Schiedsrichters zum oder vom betreffenden Zielort wird keine Tagespauschale gezahlt.

50. Da die Tagespauschale als Abgeltung sämtlicher persönlicher Lebenshaltungskosten gilt, die einem Schiedsrichter während eines Aufenthalts außerhalb seines gewöhnlichen Geschäftssitzes für Zwecke eines ICC-Schiedsverfahrens entstehen, erstattet das Sekretariat unter keinen Umständen Auslagen über die anwendbare Tagespauschale hinaus.

C. Allgemeine Bürokosten und Kurierkosten

51. Allgemeine Bürokosten und Gemeinkosten, die einem Schiedsrichter oder einem Schiedsgericht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit einem ICC-Schiedsverfahren entstehen, werden nicht erstattet. Ein Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht kann jedoch die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kurier- und Fotokopierkosten für Zwecke eines ICC-Schiedsverfahrens beantragen, vor allem für den Ausdruck und Versand des in Papierfassung zuzustellenden Schiedsspruchs, sofern dem Antrag detaillierte Belege beigefügt werden.

D. Einreichung eines Antrags auf Erstattung von Auslagen

52. Das Sekretariat erstattet Auslagen nach Eingang eines Antrags. Anträgen auf Erstattung von Auslagen müssen Originalbelege beigefügt werden, damit das Sekretariat seinen buchhalterischen Pflichten nachkommen und den Parteien von Zeit zu Zeit umfassende Aufstellungen der den Schiedsrichtern entstandenen Auslagen zur Verfügung stellen kann.

E. Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Erstattung von Auslagen

53. Von den Schiedsrichtern wird erwartet, dass sie ihre Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe dieses Abschnitts IV **so bald wie möglich nach Entstehung der Auslagen** einreichen. Dies trägt dazu bei, dass der von den Parteien gezahlte Kostenvorschuss zur Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens ausreicht.

54. Es wird erwartet, dass sämtliche Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die einen Zeitraum vor der Vorlage des Entwurfs des Endschiedsspruchs betreffen, spätestens zusammen mit dem Entwurf des Endschiedsspruchs beim Sekretariat eingereicht werden. Von Dreierschiedsgerichten wird erwartet, dass sie die Einreichung ihrer Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen koordinieren, damit diese spätestens zusammen mit dem Entwurf des Endschiedsspruchs beim Sekretariat eingehen. Sofern der Generalsekretär nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände anders entscheidet, werden Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die **nach Genehmigung des Endschiedsspruchs durch den Gerichtshof eingereicht werden, bei der Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens durch den Gerichtshof nicht berücksichtigt und die darin beantragten Beträge nicht ausgezahlt.**

55. Werden sämtliche Ansprüche zurückgenommen oder wird das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs beendet, sind alle Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist einzureichen. Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die nach Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens durch den Gerichtshof eingereicht werden, werden vom Gerichtshof nicht berücksichtigt; die darin beantragten Beträge werden nicht ausgezahlt.

F. Auslagenvorschüsse

56. Ein Schiedsrichter kann einen Vorschuss auf Reisekosten und/oder die anwendbare Tagespauschale beantragen. Wird ein Vorschuss gewährt, wird vom Schiedsrichter erwartet, dass er dem Sekretariat anschließend die entsprechenden Nachweise vorlegt, einschließlich sämtlicher Belege und einer Aufstellung der Arbeitstage und Nächte, die er für Zwecke eines ICC-Schiedsverfahrens außerhalb seines gewöhnlichen Geschäftssitzes verbracht hat.

V - Zusätzliche Dienstleistungen des Sekretariats

A. Einzahlung von Geldern außerhalb des Kostenvorschusses für das Schiedsverfahren

57. Die ICC kann Schiedsrichtern und Parteien, die dies ausdrücklich schriftlich beantragen, eine Dienstleistung anbieten, die es ermöglicht, während eines Schiedsverfahrens Gelder auf ein von der ICC verwaltetes Konto einzuzahlen. Die Gelder können der Zahlung eines Vorschusses auf die für Schiedsrichterhonorare geschuldete Mehrwertsteuer, eines Vorschusses zur Deckung der Honorare und Auslagen eines vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder Treuhandzwecken dienen.

58. Nehmen Schiedsrichter und Parteien diese Dienstleistung in Anspruch und stimmt die ICC ihrer Erbringung zu, handelt die ICC als Verwahrer der Gelder. Die ICC nimmt Gelder von einer oder mehreren Parteien entgegen, die von einem Schiedsrichter dazu aufgefordert wurden. Dabei kann es sich um den Vorsitzenden oder ein Mitglied eines Schiedsgerichts im Namen der anderen Mitglieder des Schiedsgerichts oder um den Einzelschiedsrichter handeln. Auf Ersuchen dieses Schiedsrichters nimmt die ICC Zahlungen von dem Konto vor.

59. Die ICC handelt als Verwahrer von Geldern im Zusammenhang mit:

    a. Mehrwertsteuer, Steuern, Gebühren und Abgaben auf Schiedsrichterhonorare

    b. Sachverständigen

    c. Treuhandkonten

60. Diese Dienstleistung steht Schiedsrichtern und Parteien aus jedem Land zur Verfügung.

61. Die Hinterlegungskonten werden ausschließlich in US-Dollar oder Euro geführt, sofern nichts anderes entschieden wird.

62. Die Hinterlegungskonten werden weder für die Parteien noch für die Schiedsrichter verzinst.

Schritt 1: Antrag auf ein Hinterlegungskonto

Jeder Schiedsrichter, der diese Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte, hat das Sekretariat schriftlich zu unterrichten und die ICC zu ersuchen, als Verwahrer von Geldern tätig zu werden, die von einer oder mehreren Parteien als Vorschuss auf die für Schiedsrichterhonorare geschuldete Mehrwertsteuer, als Vorschuss zur Deckung der Honorare und Auslagen eines vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder für Treuhandzwecke einzuzahlen sind.

Die Initiative, die Eröffnung eines Hinterlegungskontos zu beantragen, Einzahlungen anzufordern und Zahlungen aus den eingezahlten Beträgen vorzunehmen, liegt ausschließlich bei den Schiedsrichtern.

Die Schiedsrichter sind dafür verantwortlich, dass Zahlungen im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und Bankpraktiken erfolgen.

Schritt 2: Schätzung der Beträge

Der Schiedsrichter legt die Höhe der Gelder fest, die von einer oder mehreren Parteien auf ein Hinterlegungskonto einzuzahlen sind.

Wird im Laufe eines Schiedsverfahrens der Kostenvorschuss aufgrund einer Entscheidung des Generalsekretärs erhöht, kann dieser Schritt wiederholt werden. Ebenso kann dieser Schritt wiederholt werden, wenn im Laufe eines Schiedsverfahrens der zur Deckung der Honorare und Auslagen eines Sachverständigen eingezahlte Betrag oder der auf ein Treuhandkonto eingezahlte Betrag aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichts erhöht wird.

Schritt 3: Einzuzahlende Gelder

Der Schiedsrichter fordert eine oder mehrere Parteien zur Einzahlung der Gelder auf und setzt hierfür eine Frist.

Das Sekretariat teilt der Partei oder den Parteien die entsprechenden Kontodaten mit.

Im Regelfall müssen Zahlungen in ICC-Schiedsverfahren unmittelbar von den Parteien des Verfahrens stammen. Die ICC nimmt Zahlungen ordnungsgemäß beauftragter Vertreter an, sofern das Rechtsverhältnis zwischen dem zahlenden Dritten und der Partei des Verfahrens nachgewiesen wird. Erachten die Banken der ICC das entsprechende Nachweisdokument im Hinblick auf ihre gesetzlichen Pflichten nach französischem Recht nicht als ausreichend, kann die bei der ICC eingegangene Zahlung rückgängig gemacht und das Fehlen der maßgeblichen Informationen den zuständigen Aufsichtsbehörden gemeldet werden. Die zahlende Partei muss sämtliche Bankspesen und/oder Steuern tragen, die bei der Einzahlung der zu hinterlegenden Gelder anfallen. Bei Banküberweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden die Bankspesen jedoch geteilt.

Schritt 4: Zahlungsbestätigung und Verwaltung

Das Sekretariat bestätigt dem Schiedsrichter und den Parteien den Eingang der von der Partei oder den Parteien gezahlten Beträge.

Erhält der Schiedsrichter vom Sekretariat keine Bestätigung über den Eingang der Zahlung der Partei oder der Parteien, obliegt es ihm, seine Zahlungsaufforderung zu erneuern und hierfür eine Frist zu setzen.

Die ICC verwaltet die Gelder im Auftrag des Schiedsrichters.

Schritt 5: Zahlungen

Der Schiedsrichter ersucht die ICC, Zahlungen aus den von den Parteien eingezahlten Geldern vorzunehmen.

Die ICC nimmt Zahlungen nur im Rahmen der eingezahlten Gelder vor.

Schritt 6: Restguthaben

Am Ende des Schiedsverfahrens holt das Sekretariat vom Schiedsrichter Weisungen zur Schließung des Hinterlegungskontos ein. Auf der Grundlage der vom Schiedsrichter übermittelten Informationen und nach seinen Weisungen schließt das Sekretariat die Hinterlegungskonten und zahlt etwaige Restbeträge der bei der ICC eingezahlten Gelder an die Partei oder die Parteien zurück.

Nach Unterrichtung des Schiedsrichters kann die ICC das Hinterlegungskonto schließen, wenn kein Guthaben mehr vorhanden ist. Das Konto wird auch dann geschlossen, wenn ein Ersuchen des Schiedsrichters um Zahlung von Geldern noch offen ist.

B. Einzahlungen für Mehrwertsteuer, Steuern, Gebühren und Abgaben auf Schiedsrichterhonorare

63. Zahlungen der ICC an Schiedsrichter enthalten keine Mehrwertsteuer („MwSt.“) oder andere gleichartige Steuern oder Abgaben, die auf Schiedsrichterhonorare anfallen können (Artikel 6(13) des Anhangs III). Die Parteien sind verpflichtet, diese Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben zu zahlen, soweit sie nach dem anwendbaren Recht geschuldet sind. Die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien. Diese Pflicht der Parteien umfasst nicht die Zahlung anderer Steuern, Gebühren und Abgaben, die auf die Schiedsrichterhonorare erhoben werden können, insbesondere Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Berufszulassungsgebühren, Gebühren oder Einbehalte der Rechtsanwaltskammer des Schiedsrichters, seines Altersversorgungs- oder Sozialversicherungssystems sowie Bankspesen und Provisionen. Im Zweifelsfall sollten Schiedsrichter das Sekretariat konsultieren.

64. Mehrwertsteuerpflichtige Schiedsrichter können schriftlich beantragen, die vorstehend beschriebene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, um Gelder in Höhe der von ihnen geschätzten Mehrwertsteuer auf ihre Honorare und Auslagen von der ICC verwalten zu lassen.

65. Diese Dienstleistung ist von dem in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Verfahren zur Zahlung von Vorschüssen vollständig getrennt und hat darauf keinen Einfluss. Zahlen die Parteien die auf Schiedsrichterhonorare entfallende Mehrwertsteuer nicht, können sich die Schiedsrichter gegenüber dem Gerichtshof hierauf nicht berufen, etwa als Grund für eine Aussetzung des Schiedsverfahrens.

66. Beantragt der Vorsitzende eines Schiedsgerichts im Namen aller mehrwertsteuerpflichtigen Mitglieder des Schiedsgerichts einen Mehrwertsteuervorschuss, wird von ihm erwartet, dass er dem Sekretariat die Aufteilung dieses Vorschusses auf die einzelnen Schiedsrichter mitteilt.

67. Die Schiedsrichter tragen die alleinige Verantwortung dafür, dass das vorstehend beschriebene Verfahren den steuerrechtlichen Vorschriften entspricht, die auf die Ausübung ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter einschließlich der Zahlung ihrer Honorare anwendbar sind. Den Schiedsrichtern wird nahegelegt, die Grundlage zu prüfen, auf der sie die geschuldete Mehrwertsteuer berechnen sollten.

68. Die ICC handelt ausschließlich als Verwahrer und ist nicht in der Lage, Schiedsrichter in steuerrechtlichen Fragen zu beraten.

69. Der Schiedsrichter ermittelt die Höhe der auf sein Honorar entfallenden Mehrwertsteuer nach den am Ort seiner Steuerpflicht geltenden Vorschriften.

70. Schiedsrichter können den Kostenrechner auf der ICC-Website verwenden, um die Höhe der möglicherweise zu zahlenden Honorare zu schätzen. Diese Beträge dienen jedoch lediglich der Veranschaulichung und lassen keinen Rückschluss auf die Honorare zu, die sie letztlich erhalten; diese können höher oder niedriger ausfallen. Von den Schiedsrichtern wird ferner erwartet, dass sie Folgendes beachten: Die in diesem Merkblatt genannte Aufteilung der Honorare unter den Mitgliedern des Schiedsgerichts – 40 % bis 50 % für den Vorsitzenden und 25 % bis 30 % für jeden Mitschiedsrichter – dient lediglich als Orientierung und kann vom Gerichtshof geändert werden.

71. Jede Rechnung, die ein Schiedsrichter einer Partei über Honorare und gegebenenfalls darauf entfallende Mehrwertsteuer ausstellt, hat sich auf den von dieser Partei zu zahlenden Honorar- und

Steueranteil zu beschränken. Grundsätzlich sollte ein Schiedsrichter der ICC keine Rechnung ausstellen, außer unter besonderen Umständen, die vorab mit dem Sekretariat zu erörtern sind.

72. Bei der Erstellung seiner Rechnung ersucht der Schiedsrichter die ICC, den Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer zu zahlen, die auf die von der Partei geschuldeten Honorare entfällt. Dies gilt zum Zeitpunkt des Endschiedsspruchs. Bei Honorarvorschüssen gilt dies ebenfalls, wenn der Generalsekretär deren Zahlung beschließt und die Schiedsrichter in Ländern ansässig sind, in denen nach dem dort geltenden Steuerrecht die Mehrwertsteuer gegenüber den Steuerbehörden bereits bei Zahlung von Honorarvorschüssen fällig wird.

VI - Entscheidungen über die Kosten des Schiedsverfahrens

73. Schiedsgerichte können in jedem Stadium des Schiedsverfahrens Entscheidungen über Kosten treffen und die Zahlung anordnen, ausgenommen Entscheidungen über Kosten, die vom Gerichtshof festzusetzen sind (Artikel 41(3)).

74. Bei der Entscheidung über die Kosten kann das Schiedsgericht alle ihm relevant erscheinenden Umstände berücksichtigen, einschließlich des Ausmaßes, in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat (Artikel 41(5)). Weitere Informationen hierzu enthält der Bericht der ICC-Kommission „Kostenentscheidungen in internationalen Schiedsverfahren“ (Decisions on Costs in International Arbitration).

75. Nehmen die Parteien ihre Ansprüche zurück oder endet das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs, setzt der Gerichtshof die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, alle anderen der ICC im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten und die ICC-Verwaltungskosten fest. Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten oder andere kostenrelevante Fragen getroffen haben, entscheidet das Schiedsgericht über diese Fragen (Artikel 41(6)). Ist das Schiedsgericht zum Zeitpunkt der Rücknahme noch nicht gebildet, kann jede Partei beim Gerichtshof beantragen, dass die Bildung des Schiedsgerichts fortgesetzt wird, damit es Entscheidungen über die Kosten treffen kann.

Teil III: Verfahrensmanagementtechniken

I - Zügige und effiziente Durchführung des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsgericht und die Parteien haben das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient durchzuführen (Artikel 23(1)).

2. Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, hat das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien die Verfahrensmaßnahmen zu treffen, die es für angemessen hält, sofern diese nicht im Widerspruch zu einer Vereinbarung der Parteien stehen (Artikel 23(2)). Solche Maßnahmen können eine oder mehrere der in diesem Merkblatt beschriebenen Verfahrensmanagementtechniken umfassen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR.

3. Das Schiedsgericht kann den Parteien nahelegen, eine vollständige oder teilweise gütliche Beilegung ihrer Streitigkeiten in Betracht zu ziehen, sei es durch Verhandlungen oder durch eine andere Form gütlicher Streitbeilegung, etwa eine Mediation nach den ICC-Mediationsregeln.

4. Eine angemessene Kontrolle von Zeitaufwand und Kosten ist in allen Fällen wichtig. In Fällen mit geringer Komplexität und geringem Streitwert ist es besonders wichtig sicherzustellen, dass Zeitaufwand und Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was in der Streitigkeit auf dem Spiel steht.

5. Vom Schiedsgericht wird erwartet, dass es die folgenden Berichte der ICC-Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR angemessen berücksichtigt: (i) Techniken der Zeit- und Kostenkontrolle (Controlling Time and Costs in Arbitration) (2012)[1], (ii) Einsatz von Technologie für faire, wirksame und effiziente internationale Schiedsverfahren (2022), (iii) Förderung der gütlichen Streitbeilegung in internationalen Schiedsverfahren (Facilitating Settlement in International Arbitration) (2023) sowie (iv) ICC-Leitfaden für effektives Konfliktmanagement (ICC Guide on Effective Conflict Management) (2023).

6. Die folgenden Beispiele zeigen Verfahrensmanagementtechniken, die das Schiedsgericht und die Parteien einsetzen können, um Zeitaufwand und Kosten zu kontrollieren und/oder eine gütliche Beilegung zu erleichtern:

   a. Die zu entscheidenden Fragen zu Beginn des Verfahrens und anschließend in verschiedenen weiteren Verfahrensstadien bestimmen, unter anderem nach der ersten Schriftsatzrunde, vor der mündlichen Verhandlung zur Beweisaufnahme und an deren Ende.

   b. Das Verfahren in getrennte Phasen aufteilen oder einen oder mehrere Teilschiedssprüche über wesentliche Fragen erlassen, wenn davon tatsächlich eine effizientere Erledigung des Falles zu erwarten ist.

   c. Fragen bestimmen, die durch Einigung zwischen den Parteien oder ihren Sachverständigen geklärt werden können.

[1] Die ICC-Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR überarbeitet diesen Bericht derzeit. Die überarbeitete Fassung wird nach ihrer Veröffentlichung auf der ICC-Website verfügbar sein.

d. Fragen bestimmen, die ausschließlich auf Grundlage von Dokumenten entschieden werden können, ohne mündliche Beweisaufnahme oder rechtliche Erörterung in einer mündlichen Verhandlung.

e. Länge und Umfang der Schriftsätze sowie der schriftlichen und mündlichen Zeugenaussagen (sowohl von Tatsachenzeugen als auch von Sachverständigen) begrenzen, um Wiederholungen zu vermeiden und den Schwerpunkt auf die wesentlichen Fragen zu legen.

f. Umfassendes Vorbringen frühzeitig einreichen lassen und mit den Parteien erörtern, ob unter den besonderen Umständen des Falles ein Schriftsatzmodell mit gleichzeitiger Beweismittelvorlage (memorial approach) oder ein Schriftsatzmodell mit gesonderter Beweismittelvorlage (pleadings approach) zweckmäßiger ist.

g. Sich auf gemeinsam erstellte Dokumente einigen, beispielsweise auf eine Sachverhaltschronologie, gemeinsame Listen der Streitfragen, Tabellen, die die wesentlichen Elemente des Standpunkts jeder Partei kurz festhalten, oder gemeinsame Tabellen der einschlägigen vertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

h. Einen Schiedsauftrag erstellen, wenn die Parteien und das Schiedsgericht dies für angemessen halten. Der Schiedsauftrag enthält üblicherweise eine Zusammenfassung der jeweiligen Ansprüche und Anträge der Parteien, Angaben zu den anwendbaren Verfahrensregeln und eine Liste der zu entscheidenden Streitfragen. In Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung 2026 wird ein solcher Schiedsauftrag nicht an den Gerichtshof übermittelt.

i. Zusätzlich zur ersten Verfahrensmanagementkonferenz weitere Verfahrensmanagementkonferenzen nach wesentlichen Phasen des Schiedsverfahrens ansetzen, um:

   (i) die maßgeblichen Streitfragen auf Grundlage des bisherigen Vorbringens und der bisher vorgelegten Beweise zu erörtern und zu bestimmen;

   (ii) dem Schiedsgericht zu ermöglichen, Hinweise zu den Fragen zu geben, auf die sich das weitere Vorbringen und die weiteren Beweise der Parteien beziehen sollen;

   (iii) die Streitfragen einvernehmlich einzugrenzen, um die Ressourcen auf die wichtigsten Fragen zu konzentrieren;

   (iv) die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung oder eines Zeitfensters für eine Mediation bzw. für Verhandlungen erneut zu beurteilen;

   (v) die Vorteile einer möglichen Aufteilung des Verfahrens in getrennte Phasen hinsichtlich etwaiger (weiterer) Fragen zu erörtern;

   (vi) noch offene Anträge auf Vorlage von Dokumenten zu erörtern;

   (vii) mögliche Anpassungen des Verfahrenskalenders bis zur mündlichen Verhandlung zu erörtern; oder

   (viii) die Notwendigkeit von Schriftsätzen nach der mündlichen Verhandlung und/oder von Schlussvorträgen zu erörtern.

j. Hinsichtlich der Vorlage von Urkundenbeweisen:

   (i) erörtern, ob die Parteien die Dokumente, auf die sie sich stützen, zusammen mit ihren Schriftsätzen vorlegen sollten (etwa wenn dem Schiedsverfahren bereits eine vorgeschaltete Stufe vorausgegangen ist);

   (ii) gegebenenfalls Anträge auf Vorlage von Dokumenten vermeiden, um Zeitaufwand und Kosten zu kontrollieren;

   (iii) wenn Anträge auf Vorlage von Dokumenten für angemessen gehalten werden, diese auf Dokumente oder Dokumentenkategorien beschränken, die für den Ausgang des Falles relevant und wesentlich sind;

   (iv) angemessene Fristen für die Dokumentenvorlage festlegen; oder

   (v) eine Tabelle zur Dokumentenvorlage verwenden, um die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Dokumentenvorlage zu erleichtern.

k. Wenn sich die Parteien auf Sachverständige stützen:

   (i) frühzeitig ein gemeinsames Treffen der Sachverständigen ansetzen; (ii) gemeinsame Erklärungen der Sachverständigen zu Methode und Vorgehensweise oder zu Format und Aufbau gemeinsamer Tabellen anfordern;

   (ii) gemeinsame Erklärungen der Sachverständigen zu Methode und Vorgehensweise oder zu Format und Aufbau gemeinsamer Tabellen anfordern;

   (iii) anordnen, dass die Sachverständigen ein gemeinsames Sachverständigengutachten in der Sache erstellen; oder

   (iv) eine gemeinsame Befragung der Sachverständigen (expert conferencing oder „hot tubbing“) vorsehen.

l. Telefon- oder Videokonferenzen für mündliche Verhandlungen zu Verfahrensfragen und andere mündliche Verhandlungen nutzen, bei denen persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist, und Informationstechnik einsetzen, die eine Online-Kommunikation zwischen den Parteien, dem Schiedsgericht und dem Sekretariat ermöglicht.

m. Eine vorbereitende Besprechung für die mündliche Verhandlung organisieren, bei der die Vorkehrungen für die Verhandlung erörtert und vereinbart werden können und das Schiedsgericht die Fragen benennen kann, auf die sich die Parteien in den mündlichen Verhandlungen konzentrieren sollen.

n. Versiegelte Angebote einsetzen (siehe Teil I, Abschnitt X).

o. Eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten fördern, indem:

   (i) ADR-Techniken zur effizienten Klärung einer oder mehrerer Streitfragen eingebunden werden (z. B. Mediation, neutrale Bewertung, Schiedsgutachtenverfahren oder eine Kombination dieser Techniken);

   (ii) bei der ersten Verfahrensmanagementkonferenz oder bei weiteren Verfahrensmanagementkonferenzen Zeitfenster für eine Mediation erörtert und bei Zustimmung der Parteien in den Verfahrenskalender aufgenommen werden; oder

   (iii) weitere Schritte zur Erleichterung einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit unternommen werden, etwa durch Mitteilung vorläufiger Einschätzungen oder Leitung eines Vergleichsgesprächs, auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung aller Parteien und unter der Voraussetzung, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um die rechtliche Vollstreckbarkeit eines späteren Schiedsspruchs sicherzustellen.

II - Mündliche Verhandlungen

7. Nach Artikel 27(1) ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht ohne einen solchen Antrag von sich aus beschließt, die Parteien mündlich anzuhören. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht beschließen, mehrere mündliche Verhandlungen durchzuführen, wenn dies die Effizienz erhöht.

8. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien beschließen, eine mündliche Verhandlung entweder in persönlicher Anwesenheit, mittels Fernkommunikation, etwa per Videokonferenz („virtuelle mündliche Verhandlung"), oder in hybrider Form („hybride mündliche Verhandlung") durchzuführen. Entscheidet sich ein Schiedsgericht ohne Zustimmung einer Partei oder gegen deren Einwendung für ein bestimmtes Format, wird erwartet, dass es seine Entscheidung begründet.

9. Sofern überhaupt eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, kann eine virtuelle oder hybride mündliche Verhandlung besonders für Verfahrensmanagementkonferenzen (Artikel 24) sowie für mündliche Verhandlungen in besonders beschleunigten Schiedsverfahren (siehe Teil I, Abschnitt IX), in Verfahren nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren (siehe Teil I, Abschnitt VIII), nach den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren (siehe Teil I, Abschnitt V) oder über Anträge auf Vorabentscheidung (siehe Teil I, Abschnitt VII) geeignet sein.

10. Das Schiedsgericht muss sicherstellen, dass jede Partei angemessene Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen. Vom Schiedsgericht wird erwartet, dass es bei der Entscheidung über die Form der mündlichen Verhandlung alle maßgeblichen Umstände sorgfältig berücksichtigt. Der Bericht „Einsatz von Technologie für faire, wirksame und effiziente internationale Schiedsverfahren" (2022) enthält weitere Hinweise zu den Faktoren, die bei der Durchführung einer virtuellen mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind. Jede virtuelle mündliche Verhandlung erfordert eine Konsultation zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien mit dem Ziel, die Maßnahmen umzusetzen, die zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften notwendig sind. Es wird erwartet, dass diese Maßnahmen auch die Vertraulichkeit und Sicherheit der mündlichen Verhandlung, der elektronischen Kommunikation im Schiedsverfahren und einer etwaigen elektronischen Dokumentenplattform gewährleisten.

11. Eine Checkliste für ein Protokoll zu virtuellen mündlichen Verhandlungen (Checklist for a Protocol on Virtual Hearings) sowie Klauselvorschläge für Cyber-Protokolle und verfahrensleitende Verfügungen, die sich mit der Organisation virtueller mündlicher Verhandlungen befassen (Suggested Clauses for Cyber-Protocols and Procedural Orders Dealing with the Organisation of Virtual Hearings), sind auf der ICC-Website verfügbar.

12. Von Schiedsgerichten wird erwartet, dass sie die Parteien konsultieren, um sicherzustellen, dass jede für virtuelle mündliche Verhandlungen verwendete Videoplattform lizenziert ist und mit den höchsten Sicherheitseinstellungen betrieben wird. Die ICC bietet Schiedsgerichten aus der Ferne technische Unterstützung bei der Nutzung solcher Plattformen für die Teilnahme an einer Besprechung oder mündlichen Verhandlung sowie bei der Bedienung der Audio-, Video- und Bildschirmfreigabefunktionen während der Sitzung.

13. Das ICC Hearing Centre in Paris bietet umfassende Dienstleistungen und Lösungen für virtuelle mündliche Verhandlungen und mündliche Verhandlungen in persönlicher Anwesenheit in Verfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung oder anderen Verfahrensordnungen sowie in Ad-hoc-Verfahren. Für mündliche Verhandlungen in ICC-Verfahren werden Vorzugspreise angeboten. Das ICC Hearing Centre bietet außerdem

technische Unterstützung und Hilfestellung für Schiedsgerichte, die sich näher über die technischen Möglichkeiten für virtuelle mündliche Verhandlungen und für den Einsatz elektronischer Aktenbände sowie darüber informieren möchten, wie die dafür verfügbaren Systeme so eingesetzt werden können, dass die Integrität des Schiedsverfahrens und die Vertraulichkeit bestmöglich gewahrt bleiben und ein ordnungsgemäßer Datenschutz gewährleistet ist. Darüber hinaus hat die ICC Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding) mit anderen Verhandlungszentren an den meisten bedeutenden Schiedsorten unterzeichnet. Sie kann sich mit Schiedsgerichten abstimmen, um ihnen Zugang zu den dort verfügbaren Einrichtungen für virtuelle mündliche Verhandlungen sowie die erforderliche technische Unterstützung und Anleitung zu vermitteln. Weitere Informationen sind per E-Mail an infohearingcentre@iccwbo.org erhältlich.

14. Die ICC handelt mit einer Reihe von Hotels in Paris und an anderen Orten Vorzugspreise aus. Parteien und Schiedsgerichte können sich für weitere Informationen an das Sekretariat wenden.

15. Das Sekretariat kann Schreiben ausstellen, um Personen, die an einer mündlichen Verhandlung oder Besprechung im Zusammenhang mit einem ICC-Schiedsverfahren teilnehmen, die Erlangung von Visa oder anderen Genehmigungen zu erleichtern.